



# Die Stiftung Liebenau – eine Lebens- und Wesensäußerung von Kirche

Die Kirchlichkeit der  
Stiftung Liebenau  
– ihre heutige  
Beschreibung

Heutige Position und Erwartungen  
eines kirchlich-karitativen Aufgabenträgers

Die Verantwortlichkeiten  
der Kirche gegenüber der  
Stiftung Liebenau –  
einem karitativen Werk

Liebenau, März 2013

Herausgegeben vom Aufsichtsrat der Stiftung Liebenau,  
kirchliche Stiftung des privaten Rechts

## Inhalt

<b>A. Vorwort</b>	4
<b>B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung</b>	8
I. Die Kirchlichkeit nach dem historischen Stifterwillen	9
II. „In unserer Mitte - Der Mensch“ – ein zeitgemäßer Ausdruck von Kirchlichkeit	13
III. Die Zuordnung zur katholischen Kirche – ein rechtlicher Statusaspekt	15
IV. Das Handeln der Stiftung Liebenau aus Sicht der Kirche – ein Teil der kirchlichen Sendung	19
1. Die Stiftung in der biblischen Tradition des karitativen Sendungsauftrags Jesu	20
2. Das Stiftungshandeln – die Wahrnehmung einer kirchlichen Grundfunktion	24
V. Zusammenfassung	27
<b>C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung</b>	29
I. Gestufte Aufsicht – ein Vertrauensaspekt zwischen kirchlicher Stiftungsaufsicht und Aufsichtsrat	30
II. Die Übernahme der Grundordnung – zwischen rechtlicher Überzeugung und politischem Signal	36
III. Zusammenfassung	44
<b>D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk</b>	45
I. Der kirchliche Sendungsauftrag der Stiftung Liebenau – die Diskrepanz zwischen Anspruch der Amtskirche und ihrer Obhutsaufgabe	46
II. Die Verantwortung der Kirche für ihre karitativen Werke – Obhut und Fürsorge des Bischofs	51
1. Das Verantwortungsbewusstsein der Kirche aus kirchenhistorischer Sicht	52
2. Die Verantwortung nach dem heutigen kirchenpolitischen Selbstverständnis der Kirche	57
3. Die materielle Verantwortung der Kirche aus kanonistischer Sicht	61
a) Obhut und Fürsorgepflicht des Bischofs	62
b) Karitative Zweckwidmung des Kirchenvermögens	63
III. Zusammenfassung	64

## A. Vorwort

---

In ihrer jüngeren Geschichte hat sich die Stiftung Liebenau in ganz besonderem Maße um die Klärung ihrer Identität bemüht. Die Wahrung der eigenen Identität und die stete Besinnung darauf gehören zu den Kernaspekten, die bei der Bewältigung der satzungsmäßigen Aufgaben einer Stiftung von ihren Verantwortungsträgern zu beachten sind. Das Wissen um die eigene Identität ist notwendig, um die eigene Position und die zu übernehmende Rolle in der Beziehung zu Dritten bestimmen zu können. Schließlich ist das Verstehen der Identität einer Stiftung auch für die Zukunftsentscheidungen ihrer Verantwortlichen von großer Bedeutung. Beim Blick nach vorne kann und muss eine Stiftung aus ihrem Identitätsverständnis wichtige Handlungsmaximen ableiten. Im Zuge der Klärung der Identität der Stiftung Liebenau, die ihr der Stifterkreis um Kaplan Aich bei der Gründung auf den langen Weg ihrer seitherigen Entwicklung mitgegeben hat, bildete die – für alle Beteiligten anstrengende – rechtliche Auseinandersetzung über den kirchlichen Status der Stiftung Liebenau einen wichtigen Markstein. Gleiches gilt für die damit einhergehende inhaltliche Aufarbeitung der Historie der Stiftung und ihrer Beziehungen zur Kirche. Ausgehend von der nunmehr feststehenden juristischen Bewertung, basierend auf der rechtlich maßgeblichen Gründungssatzung der Stiftung vom 30.12.1873, wonach die Stiftung ihre Tätigkeit als Ausprägung kirchlich-gebundenen karitativen Wirkens begreift, nimmt sie „ein Stück Auftrag“ der katholischen Kirche wahr. Aufsichtsrat und Vorstand haben sich intensiv darum bemüht, die sich aus dieser Identitätsbeschreibung ergebende Position der Stiftung und die ihr damit zugeschriebene Stellung im Wirkungskreis „Kirche“ neu herauszuarbeiten.

Die vorliegende Darstellung will aufzeigen, wie die Stiftung Liebenau die ihr im Verlauf der Klärungsphase zugeschriebene kirchliche Identität heute versteht und welche Konsequenzen sich hieraus für den weiteren gemeinsamen Weg mit der Kirche in die Zukunft ergeben. Ihr heute als feststehend geltender Charakter im Sinne einer kirchlichen Lebens- und Wesensäußerung bedarf in rechtlicher, theologischer und insbesondere auch in praktischer Hinsicht einer klaren Positionierung. Schließlich soll diese Positionierung sowohl als eine in die Zukunft gerichtete Orientierung für die Stiftungsverantwortlichen als auch als Vertrauensgrundlage für den zukünftig weiter zu intensivierenden Dialog mit der Kirche dienen. Innerhalb dieses Dialogs soll die Position der Stiftung Liebenau gemeinsam weiter entwickelt und konkretisiert werden, damit die Stiftung ihren breiten karitativen Hilfsauftrag angesichts der schwierigen ökonomisch-sozialpolitischen Herausforderungen der Zukunft weiter angemessen erfüllen kann. Ein solch lösungsorientierter Dialog mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist notwendig. Wo die sichtbare Krise<sup>1</sup> des bisher wohlfahrtsorientierten Sozialstaates der Stiftung ein immer stärker kostenorientiertes Handeln abverlangt, wo die Verlässlichkeit der öffentlichen Hand als Finanzier sozialer Dienstleistungen stetig abnimmt<sup>2</sup>, dort müssen gemeinsam Lösungen und Handlungsspielräume

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu etwa *Kerschbaumer/Schroeder (Hrsg.)*, Sozialstaat und demographischer Wandel; sowie *Frevel (Hrsg.)*, Herausforderung des demographischen Wandels; ferner *Fischer*, Das konfessionelle Krankenhaus, S. 54.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Haushalte sind bereits an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gestoßen und gezwungen, ihre Ausgaben gerade auch für Sozialleistungen zu reduzieren, so schon die Begründung zum Regierungsentwurf der Sozialrechtsreform von 1996, BT-Drs. 13/2440, S. 15.

## A. Vorwort

---

geschaffen werden, damit der kirchlich-karitative Stiftungsauftrag erfüllbar und die Wahrung der kirchlichen Identität nicht als Selbstzweck übrig bleibt. Dem entsprechend bezeichnet auch die zum 01.01.2012 novellierte „Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in ihrer Präambel das „gute und kooperative Miteinander sowie den Dialog“ als wesentliche Elemente auf dem gemeinsamen Weg in die Zukunft.

Im nachfolgenden ersten Teil (Teil B) der Darstellung sollen zunächst die im Rahmen der jüngsten Klärungsphase gewonnenen Erkenntnisse zur „Kirchlichkeit“ der Stiftung Liebenau zusammengefasst sowie deren wesentliche Folgen für den vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg festgestellten Status der Stiftung und ihres Satzungsauftrags skizziert werden. Dieser zukünftig bindenden historisch-rechtlichen Einordnung der Liebenau als kirchliche Stiftung nach § 29 Abs. 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg (StiftG)<sup>3</sup> folgt im Anschluss eine Darstellung des mit dieser Einstufung in Einklang zu bringenden theologischen Verständnisses, das die Stiftungsorgane dem täglich umzusetzenden Satzungsauftrag zugrunde legen müssen.

Im Anschluss an diese Positionsbestimmung werden in Teil C die unmittelbaren Folgen der kirchlichen Charakterisierung für die Stiftung Liebenau in ihrer Beziehung zur Diözese Rottenburg-Stuttgart bewertet. Schließlich erfordert die nunmehr feststehende Identität der Stiftung

---

<sup>3</sup> Stiftungsgesetz Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S.408), fortan: StiftG.

eine Definition des Rollenverständnisses von Leitung einer kirchlichen Stiftung, ihrer stiftungsinternen Kontrolle und der externen Kirchenaufsicht. Ebenso verlangt die Kirche aufgrund der (rechtlichen) Zuordnung der Stiftung zu ihr eine klare Positionierung in Bezug auf die Grundordnung und das kirchliche Arbeitsrecht.

Im nächsten Abschnitt (Teil D) wird die Einschätzung der Stiftung beschrieben, welche Folgen die kirchliche Positionsbestimmung der Stiftung Liebenau auf Seiten der Kirche hat bzw. haben muss. Dabei wird skizziert, dass die Stiftung ob ihrer kirchlichen Anbindung an die Amtskirche auch besondere bischöfliche Fürsorge verlangen darf. In welchen Bereichen und in welchen Formen diese Fürsorge für die weitere Stiftungsarbeit notwendig ist, soll in einem weiteren Schritt erörtert werden.

Der Aufsichtsrat der Stiftung Liebenau

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

Wer die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau zu beschreiben und deren Reichweite zu erfassen versucht, hat – dies gehört aus Sicht der Stiftung zu den Ergebnissen des jüngsten Klärungsprozesses – drei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen. An erster Stelle wird die Kirchlichkeit der Stiftung durch den historischen und aus der Gründungssatzung erfassbaren Stifterwillen geformt. Hier steht der mit der Satzung vom 30.12.1873<sup>4</sup> niedergelegte Wille der Einrichtungseinitiatoren im Mittelpunkt, die mit der Gründung der „Pfleger- und Bewahranstalt für Unheilbare“ in Liebenau den Grundstein legten, aus dem wiederum die heutigen Einrichtungen und Dienste der Stiftung Liebenau hervorgegangen sind. Die damals von den Anstaltsgründern niedergelegte Geisteshaltung und die bei der Gründung beschriebene Zweckwidmung der Anstalt bilden einen wichtigen Strang der für die Arbeit der Stiftungsverantwortlichen maßgeblichen Handlungsleitlinie. Ungeachtet der Strahlkraft dieses historischen Stifterwillens bedarf die Beschreibung der Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau, um sie im Hier und Jetzt zu begreifen, einer zeitgemäßen Fortschreibung. Bei dieser inhaltlichen Fortschreibung sowie der Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen folgen die Stiftungsverantwortlichen seit jeher dem Leitmotiv „In unserer Mitte – Der Mensch“ und der Bedeutung der sich in ihm materialisierenden Würde des Menschen. Den dritten, insbesondere für das Erfassen der kirchlichen Wertigkeit der Stiftungsarbeit wichtigen Aspekt stellt die nun-

---

<sup>4</sup> Die Statuten der „Pfleger- und Bewahranstalt für Unheilbare in Liebenau, Tettngang“ wurden in dieser Fassung durch „königliche Entschliebung“ vom 10.09.1873 staatlich genehmigt und der Anstalt das „Recht der juristischen Persönlichkeit“ verliehen.

mehr festgestellte Zuordnung der Rechtsgestalt „Stiftung Liebenau“ zur katholischen Kirche dar, wie sie der VGH Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 08.05.2009<sup>5</sup> juristisch vorgenommen hat. Sämtliche drei Aspekte bilden zusammengenommen die heutige Beschreibung der Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau.

## I. Die Kirchlichkeit nach dem historischen Stifterwillen

Der historische Stifterwille des Gründungsvereins Tettnganger Bürger um Kaplan Aich, den die Stiftung heute ihrer Arbeit zugrundelegen hat, hat eine eingehende Aufarbeitung im Zuge der behördlich-gerichtlichen Statusfeststellung erhalten, zu der die Stiftung Liebenau<sup>6</sup> neben dem Land Baden-Württemberg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart ihren Beitrag geleistet hat<sup>7</sup>. In Anerkennung des Ergebnisses dieses Verfahrens sollen die dort anhand historischer Dokumente erörterten Befunde in einigen wesentlichen Punkten zusammengefasst werden und in ihren

---

<sup>5</sup> Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 08.05.2009, AZ. 1 S 2859/06 (= NVwZ-RR 2010, 270).

<sup>6</sup> Die Stiftung hatte mehrere wissenschaftliche Gutachten zur Stiftungshistorie und Rechtsstatus in Auftrag gegeben; *Landau, Peter*, Gutachten zum Rechtsstatus der Stiftung Liebenau vom 19.11.2008; ferner *Oestmann, Peter*, Die Gründung der Stiftung Liebenau im Spannungsfeld von kirchlichem und weltlichem Recht vom 15.11.2008; sowie die ausführliche Stellungnahme von *Evelyne Menges* vom 10.07.2005.

<sup>7</sup> Die Stiftungshistorie und der überlieferte Stifterwille wurden weiterhin in den ausführlichen Untersuchungen von *Karl-Hermann Kästner* und *Daniel Couzinet*, Der Rechtsstatus kirchlicher Stiftungen staatlichen Rechts des 19. Jahrhunderts, sowie von *Andreas Holzem*, Konfession und Sozialstiftung in Württemberg (1870 – 1970) eingehend aufgearbeitet und erörtert.

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

Einzelteilen den zu berücksichtigenden, kirchlich geprägten Stifterwillen zum Ausdruck bringen:

- Die Stiftung Liebenau ist laut ihrer Gründungssatzung vom 30.12.1873 „hervorgegangen aus christlicher Liebe, bestehend durch die freithätige christliche Liebe; ruhend auf katholisch, kirchlicher Grundlage“<sup>8</sup>.
- Der Gründerverein St. Johann wollte mit der Anstalt ein Zeugnis christlicher Liebestätigkeit schaffen. Sie sollte Ausdruck seines Kontaktes mit den Armen und Kranken der Umgebung sein. Die Gründung war geprägt von der pastoralen Arbeit Kaplan Aichs Mitte des 19. Jahrhunderts, innerhalb der er die große Not der Menschen mit Behinderungen und der verarmten Landbevölkerung kennenlernte und Erfahrungen mit den damals unhaltbaren Zuständen in den Kranken- und Armenhäusern der Gegend machte. Die dort gepflegten Krebskranken und Schwachsinnigen erregten – so ist es von Adolf Aich überliefert<sup>9</sup> – den Ekel der Pflegenden und des bürgerlichen Umfelds und zugleich das Mitgefühl Aichs. Die Anstalt – geprägt von diesem Mitgefühl – sollte gleichwohl jederzeit wirtschaftlich handelnd geführt werden.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. § 4 der Gründungsstatuten, s. Fn. 4.

<sup>9</sup> Chronik von Liebenau, S. 396f. zit. *Franz von Kasper*, Ein Jahrhundert der Sorge um geistig behinderte Menschen. Band 1: Die Zeit der Gründungen. Das 19. Jh. Festschrift zum 75-jährigen Jubiläum des Verbandes katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte. Freiburg 1980, 389 – 430, S. 409.

<sup>10</sup> Siehe hierzu etwa die Ausführungen von *Holzem*, a. a. O., S. 43.

- Dieses Mitgefühl löste seinen Entschluss aus, den Gründerverein St. Johann ins Leben zu rufen, der die pfarreübergreifende Aufgabe bekam, zusammen mit ihm den Aufbau einer „Pfle- und Heilanstalt für chronisch Kranke Oberschwabens“ finanziell zu fördern.<sup>11</sup>
- Adolf Aich selbst ging – ausgestattet mit bischöflichen Empfehlungsschreiben – auf Bettelreisen im Königreich Württemberg und im Ausland. Er verstand diese Reisen als einen „Feldzug gegen die Wohlhabenden und für die Armen, ja ärmsten Menschenkinder“<sup>12</sup>. In der Folge wurde mit den von Adolf Aich und dem Gründerverein gesammelten Spenden eine „Pfle- und Bewahranstalt für Unheilbare“ in Liebenau finanziert. Die ursprünglich angedachte Gründung in Tettngang selbst scheiterte letztlich an der Abneigung der Stadtbevölkerung gegen ein solches Vorhaben.
- Die Pflege der „Kranken und Schwachsinnigen“<sup>13</sup> übernahmen die Franziskanerinnen aus Reute, mit deren Oberin Gestellungsverträge abgeschlossen wurden (weltliche Pflegekräfte im heutigen Sinne gab es damals noch nicht). Ein Hausgeistlicher sorgte für die hausinterne Pastoral, d.h. zur damaligen Zeit Sakramentenspendung für die Heim-

---

<sup>11</sup> *Holzem*, a. a. O., S. 6 ff.

<sup>12</sup> vgl. *Brüll, Hans Martin*, Die Stiftung hat durch ihr caritatives Handeln Anteil am originären Sendungsauftrag der Kirche – Ein theologisches Statement, S. 3 ff.

<sup>13</sup> vgl. Chronik von Liebenau I, S. 402.

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

bewohner und für die Ordensschwestern, vor allem Eucharistie feiern und Beichte hören.

- Die Gründungsphase der Anstalt war geprägt durch die besondere christliche Motivation der Stifter. Die Kranken wurden als „Erben des armen, aussätzigen Lazarus“ angesehen. Der Mensch konnte äußerlich noch so stark behindert sein, für Adolf Aich und die weitere Gründergemeinschaft blieb er stets „Geschöpf Gottes“. Die Arbeit der Ordensschwestern in der Anstalt verstanden sie als ein „Werk der christlichen Nächstenliebe“<sup>14</sup>.
- Laut Gründungssatzung stand die Anstalt zwar unter der „besonderen oberhirtlichen Hut“ des jeweiligen Diözesanbischofs<sup>15</sup>, gleichwohl blieb dem Gründerverein und Adolf Aich die Bewahrung der Autonomie der Anstalt stets ein großes Anliegen.

Diese den damaligen Stifterwillen charakterisierenden Befunde, welche allesamt Eingang in die gerichtliche Klärung des Handelns um den Gründerverein gefunden haben, hat die Stiftung Liebenau heute als jene Merkmale zu behandeln, die den ihr von den Gründern aufgetragenen Stiftungszweck in ihrem Ausgangspunkt zu einem – historisch gesehen – kirchlich-katholischen Handlungsauftrag machen.

---

<sup>14</sup> Link, Hermann, Die Stiftung Liebenau, in: Hauer/Rossberg/v. Pölnitz-Eglofstein (Hrsg.), Stiftungen aus Vergangenheit und Gegenwart, 4. Bd. Tübingen 1982, S. 305 ff.

<sup>15</sup> Vgl. § 3 der Gründungssatzung, Fn. 4.

## II. „In unserer Mitte – Der Mensch“ – ein zeitgemäßer Ausdruck von Kirchlichkeit

---

Ausgehend von der Gründergemeinschaft, die das „Geschöpf Gottes“ in den Mittelpunkt ihres Handelns stellte, welches über die damalige Pflege- und Heilanstalt „freithätige christliche Liebe“ erfahren sollte, ist die „Stiftung Liebenau“ – im Jahre 1970 zu eben dieser umbenannt – bis heute bemüht, dieses christliche Menschenbild noch deutlicher als Einrichtungsauftrag zu beschreiben. Dazu dient seit den 70er Jahren das sich auch im Logo der Stiftung widerspiegelnde Leitwort „In unserer Mitte – Der Mensch“. Es bringt zum Ausdruck, dass eine christliche Einrichtung ihre Hilfsangebote danach auszurichten hat, dass jedes Gottesgeschöpf – wie es Norbert Huber 1995 einmal formulierte – „auf Gemeinschaft hin angelegt“ ist<sup>16</sup>. Schließlich ist die menschliche Person ein Schnittpunkt von Beziehungen und benötigt verschiedenste Formen der Ansprache und Solidarität, um überhaupt leben zu können<sup>17</sup>. Ihrem Leitwort „In unserer Mitte – Der Mensch“ folgend geht die Stiftung Liebenau mit ihren einzelnen Hilfsangeboten Tag für Tag auf die von den Gründern in den Mittelpunkt gestellten Gottesgeschöpfe zu, spricht sie an und reicht ihnen die Hand. Angefangen von den Leitungs- und Gesellschaftsstrukturen der Stiftung über die breit gefächerte regionale

---

<sup>16</sup> Norbert Huber, Gedanken zum Leitwort und auch zu den Leitzielen der Stiftung Liebenau vom 16.01.1995.

<sup>17</sup> Norbert Huber, a. a. O.

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

Ausrichtung bis hin zu den einzelnen Förderprogrammen – jedes Handeln der Stiftung Liebenau ist von der Begegnung und Beziehung zum Mensch geprägt. Zugleich verleiht die Stiftung Liebenau mit ihrem Leitwort dem religiösen Verständnis der Gründer Ausdruck, wonach jeder Mensch als Kind Gottes und dessen Ebenbild einen eigenen vollkommenen Wert beziehungsweise eine eigene Würde hat, was ganz besonders dadurch offenbart wurde, dass Jesus Christus Mensch geworden ist, um durch Tod und Auferstehung alle Menschen zu erlösen. Mit ihren Einrichtungen folgt die Stiftung Liebenau Adolf Aich und seinen Mitstreitern, welche – so fasste es Dr. Berthold Broll in einer Rede anlässlich des 100. Todestages Aichs im Jahre 2009 zusammen – die Würde eines jeden Menschen als Gestaltungsauftrag für ihr eigenes Handeln sehr konkret verstanden haben<sup>18</sup>.

Ein solches, die christliche Idee des Gründervereins in das Heute überführende Handeln, das sich in den Liebenauer Hilfs- und Pflegeangeboten ausdrückt, benötigt ausreichend Zeit und Raum. Angesichts des Kostendrucks und der sozialstaatlichen Krisensituation<sup>19</sup> stellt diese zeitgemäße Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau einen immer stärkeren Kraftakt dar. Die von den Gründern verlangte Kraft benötigt gerade auch heute die Solidarität von all denen, die an den kirchlichen Auftrag dieser Einrichtung appellieren.

---

<sup>18</sup> Broll, Berthold, Die Würde des Menschen ist unantastbar – Die Stiftung Liebenau und ihr Auftrag Vortrag zum 100. Todestag von Adolf Aich vom 10.07.2009.

<sup>19</sup> Allgemein hierzu Kerschbaumer/Schroeder (Hrsg.), Sozialstaat und demographischer Wandel; sowie Frevel (Hrsg.), Herausforderung des demographischen Wandels; ferner Fischer, Das konfessionelle Krankenhaus, S. 54.

## III. Die Zuordnung zur katholischen Kirche – ein rechtlicher Statusaspekt

---

Das Bewusstsein über die oben beschriebenen historischen Wurzeln der Stiftung Liebenau wie auch das Bewusstsein, dass es notwendig ist, den inhaltlich-kirchlichen Auftrag des Gründervereins in die Moderne zu überführen und diesen weiter mit Inhalten zu füllen, ist bei allen Verantwortlichen der Stiftung seit jeher stark ausgeprägt. Insofern war auch deren Bemühen um eine Weiterentwicklung der Stiftung – organisatorisch wie auch räumlich – immer von dem Verständnis getragen, dass sich die Kirchlichkeit der Liebenau vornehmlich in einem auf das Zeigen von Nächstenliebe bezogenen Handeln verwirklicht. Dass die Stiftung Liebenau aber nicht nur einer Kirchlichkeit im Sinne der für Kaplan Aich im Vordergrund stehenden inhaltlichen Programmatik folgen darf, haben die abgeschlossene Auseinandersetzung mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Ergebnisse des Urteils des VGH Baden-Württemberg aus dem Jahre 2009 ergeben<sup>20</sup>. Aus der kirchlichen Identität – dies zeigt das Urteil – folgt eine weitere Komponente. Neben der besonderen inhaltlich-kirchlichen Ausrichtung ihrer Arbeit unmittelbar auf den hilfsbedürftigen Menschen wurde – im Sinne der katholischen Kirche – schließlich festgestellt, dass sich bereits aus der Gründungssatzung eine organisatorische Verbindung der Einrichtung mit den Amtsträgern der verfassten Kirche ableiten lässt. Das Gericht sprach den Anstalts-

---

<sup>20</sup> Zum kirchlichen Status der Stiftung Liebenau im rechtlichen Sinne vgl. insb. die ausführlichen Untersuchungen von Karl-Hermann Kästner und Daniel Couzinet, Der Rechtsstatus kirchlicher Stiftungen staatlichen Rechts des 19. Jahrhunderts, sowie von Andreas Holzem, Konfession und Sozialstiftung in Württemberg (1870 – 1970).



## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

gründern um Kaplan Aich den Willen zu, dass die von ihnen errichtete Anstalt nicht losgelöst von der Kirche, sondern vielmehr in Verbindung mit den jeweiligen Amtsträgern der Kirche betrieben werden sollte<sup>21</sup>. Obwohl Adolf Aich eine eigenständige und in den Grundentscheidungen autonome Hilfsanstalt für Notleidende und Kranke wollte, hat er in der Anstalt – so die Feststellung des Gerichts im Statusfeststellungsverfahren – auch ein Zeugnis der christlichen Liebestätigkeit in Verbindung mit der Kirche gesehen.

Hinter dem Begriff der institutionellen Beziehung, welche der Stiftung nunmehr in Bezug zur Amtskirche zugeschrieben wird, verbirgt sich aber kein – wie man zunächst vermuten mag – Ausdruck des gleichrangigen Miteinanders der Stiftung und der Amtskirche als Partner dieser institutionellen Verbindung. Vielmehr beinhaltet diese durch den VGH Baden-Württemberg mit der Gründungshistorie der Einrichtung begründete Beziehung ein Verhältnis, in dem die Kirche gegenüber der Stiftung die Möglichkeit besitzt, Einfluss zu nehmen – nach den spezifisch kirchlichen Ordnungsgesichtspunkten. Dieses ordnende Verhältnis<sup>22</sup> wird damit begründet, dass die Kirche nach ihrem Selbstverständnis – mit Rückgriff auf die Historie der Einrichtung – für sich in Anspruch nehmen

---

<sup>21</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.05.2009, Az.: 1 S 2859/06, Ziff. II, 3, c), (2).

<sup>22</sup> Einfluss und ordnendes Verhältnis der Kirche beziehen sich vor allem auf den kirchlichen Charakter der Stiftung Liebenau und umfassen insbesondere die Wahrung und Beachtung der kirchlichen Sendung, Glaubenslehre und Rechtsordnung. Das operative Geschäft der Einrichtungen und Dienste wird vom ordnenden Einfluss der Kirche allerdings nicht unmittelbar umfasst, kann aber durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen oder Vorgaben mittelbar berührt bzw. beeinträchtigt werden.

kann, dass die Stiftung Liebenau „ein Stück Auftrag der Kirche“ in der Welt wahrnimmt und erfüllt. Obgleich die Stiftung Liebenau kirchenrechtlich nicht zur verfassten Kirche gehört und als Stiftung privaten Rechts rechtlich ihr gegenüber selbständig ist, werde sie aufgrund ihrer besonderen Stellung – so das Gericht – der organisierten Kirche und deren Recht zur Selbstbestimmung verfassungsrechtlich „zugeordnet“<sup>23</sup>.

Dass das Handeln der Stiftung als Auftragserfüllung der Kirche verstanden und dieser zugeordnet wird, hat weitreichende Konsequenzen. Es bedeutet für die Stiftung in erster Linie, dass das bisherige Bekenntnis der Stiftung zur Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, das in ihrem bisherigen Selbstverständnis zum Ausdruck kam, nicht mehr genügt. Vielmehr ist die Kirche in die Entscheidungen und Handlungen der Stiftung, welche ihre Kirchlichkeit berühren können, mit einzubeziehen. Die mit der „Zuordnung“ verknüpfte kirchliche Mitbestimmung verwirklicht sich im Fall der Stiftung Liebenau in der für sie geltenden bischöflichen Stiftungsaufsicht und den von dieser reklamierten Informations-, Einfluss- und Aufsichtsrechten<sup>24</sup>. Aus der institutionellen Verbindung zur katholischen Kirche folgt außerdem, dass die Kirche in bestimmten Gebieten für die Stiftung eigene Rechtsvorschriften erlassen kann, denen die staatliche Rechtsordnung Vorrang vor ihren einschlägigen Gesetzen

---

<sup>23</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.05.2009, Az.: 1 S 2859/06, Ziff. II, 3, c), (4).

<sup>24</sup> Vgl. § 25 Abs. 1 BW StiftG i. V. m. §§ 7 ff Stiftungsordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 01.01.2012 (StiftO).

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

einräumt. Für die Stiftung Liebenau sind vor allem die Bereiche Stiftungsaufsicht und Grundordnung des kirchlichen Dienstes<sup>25</sup> von besonderer praktischer Bedeutung. Die „Kirchlichkeit“ der Stiftung Liebenau im Sinne ihrer institutionellen Verbindung zur organisierten Kirche bewirkt somit, dass die katholische Kirche den Handlungsrahmen der Stiftung Liebenau mitbestimmen und auch überwachen kann – zumindest in jenen Betätigungsfeldern, in denen die Stiftung ein „Stück Auftrag der Kirche“ erfüllt. Insofern trägt auch die organisierte Kirche einen Teil Verantwortung.

Mit der für die Stiftung Liebenau nunmehr festgestellten institutionellen Zuordnung zur katholischen Kirche hat der Begriff ihrer „Kirchlichkeit“ eine weitere Bedeutung erhalten. Hatte die Stiftung ihr kirchliches Handeln bisher als ein den Stifterwillen aufgreifendes soziales Engagement aus christlichem Selbstverständnis heraus begriffen, so bedeuten die Ergebnisse des Statusfeststellungsverfahrens, dass sie in ihrem Handeln „ein Stück Auftrag der Kirche“ erfüllt, also eine von der verfassten Kirche als eigene Aufgabe verstandene Tätigkeit erledigt. Die bisherige Handlungsmotivation der Stiftung, die dennoch nicht im Eigentum der Kirche steht, sondern – den stiftungsrechtlichen Regeln entsprechend – weiterhin nur sich selbst gehört, hat damit eine deutlich erweiterte Auslegung erfahren.

---

<sup>25</sup> „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2011, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe; Nr. 95).

## IV. Das Handeln der Stiftung Liebenau aus Sicht der Kirche – ein Teil der kirchlichen Sendung

---

Bevor die Kirche aufgrund der heute feststehenden „Zuordnung“ der Stiftung Liebenau zu ihr beginnen kann, das kirchliche Wirken der Stiftung zu „ordnen“, muss sie zuerst aus kirchlich-theologischer Sicht beschreiben, welche inhaltliche Aufgabe der Kirche, die diese als ihren „Auftrag“ ansieht, von der Stiftung mit erledigt wird. Sowohl für die Kirche wie auch für die Stiftung Liebenau selbst ist es für das gegenseitige Begegnen von wesentlicher Bedeutung, zu wissen, welche inhaltliche Position die Stiftung innerhalb der oben angesprochenen institutionellen Beziehung besitzt. Nur wenn dieses „kirchliche Selbstverständnis“ von der Aufgabe und Funktion der Stiftung Liebenau als Teil von Kirche formuliert ist, kann die Kirche von dem ihr zugestandenen Selbstbestimmungsrecht auch in angemessener Weise Gebrauch machen und „ordnend“ wirken.

Bemüht man sich – die Erkenntnisse aus dem gerichtlichen Klärungsprozess mit einbeziehend – um eine solche neue Positionsbestimmung und betrachtet das bisherige Handeln der Stiftung aus Sicht der Kirche, muss man zu dem Ergebnis kommen, dass die Stiftung Liebenau der Erfüllung einer wesentlichen Grundfunktion der katholischen Kirche

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

dient: der Wahrnehmung des karitativen Sendungsauftrags<sup>26</sup>. Zu diesem Ergebnis muss man zwangsläufig kommen, wenn man aus theologischer Sicht die vielfältigen Hilfs- und Pflegeangebote der Stiftung und deren überregionales Tätigwerden dem Wirken der Kirche zuordnet.

### 1. Die Stiftung in der biblischen Tradition des karitativen Sendungsauftrags Jesu

Wenn das am Satzungszweck orientierte Handeln der Stiftung als Erfüllung eines „Stück Auftrag der Kirche“ zu begreifen ist, dann muss man den Zweck der Stiftung Liebenau bereits als eine Anknüpfung an die Botschaft Jesu für ein Handeln zugunsten Hilfebedürftiger verstehen.

Die biblischen Befunde dafür, dass von einer karitativen Botschaft Jesu auszugehen ist, sind aus theologischer Sicht unmissverständlich<sup>27</sup>. Jesus lebte in der jüdischen Tradition. Armut, Leid und Not wurden dort unterschiedlich und teilweise kontrovers gedeutet<sup>28</sup>.

<sup>26</sup> Zusammen mit der Glaubensverkündigung und dem Gottesdienst zählt die karitative Diakonie zu den drei Grundfunktionen der katholischen Kirche, vgl. *Papst Benedikt XVI.* mit seiner Enzyklika „*Deus caritas est*“ im Jahr 2005 sowie jüngst mit seinem „*Motu proprio* über den Dienst der Liebe“ vom 11. November 2012; ferner *Hierold*, Handbuch für Katholisches Kirchenrecht, S. 1027 ff.; *Hallermann*, Strukturen kirchlicher Caritas im geltenden Recht, AfKKR Bd. 199 (1999), S. 443; *Falterbaum*, Caritas und Diakonie: Struktur- und Rechtsfragen, S. 10; *Fischer*, Das konfessionelle Krankenhaus, S. 19; Arbeitshilfe Nr. 209 herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2007: Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, S. 16, URL: [http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/arbeitshilfen/AH\\_209.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/arbeitshilfen/AH_209.pdf)

<sup>27</sup> Eingehend hierzu *Hennecke, Nicole*, Caritas und Recht, S. 48 ff.

<sup>28</sup> Vgl. *Johannes B. Brantschen*, u.a.: Leiden. In: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, hrsg. von Franz Böckle u.a., Teilband 10, Freiburg 2. Aufl. 1980, 6-50.

Häufig wird (1) Leid als Folge von Schuld verstanden. Hintergrund ist die alte Weisheitsregel: Wie du handelst, so wird es dir ergehen (Tun-Ergehens-Zusammenhang, vgl. Spr 29, 6; Ps 7, 17; 9, 16; 57, 7). Aber schon das Ijob-Buch protestiert leidenschaftlich gegen diese lieblose Verallgemeinerung eines im Ansatz plausiblen weisheitlichen Ratschlags. Und auch Jesus lehnt mehrfach den Rückschluss auf eine besondere Schuld der vom Leid Betroffenen ab (Joh 9, 3f. „Weder er [der Blindgeborene] noch seine Eltern haben gesündigt...“: Vgl. Lk 13, 2-5). Daneben deutet die jüdische Überlieferung das Leid aber auch (2) als Ruf zur Umkehr. Der Grundgedanke, dass Gott den züchtigt, den er lieb hat, findet sich schon in Spr 3, 12 und in Offb 3, 19. Vor allem die Propheten sehen im Leid den Ruf zur Umkehr, und auch in der Predigt Jesu findet sich dieser Gedanke (Lk 13, 5). Aber die Zweifel an dieser „Erziehungsarbeit Jahwes“ sind ebenso schon im Alten Testament entfaltet, besonders im Ijob-Buch. Dort findet sich auch der Ansatz, (3) Leid als Prüfstein der Erprobung und Erwählung zu deuten, der vielleicht schon auf die Erzählung von Abraham zurückgeht, der seinen Sohn Isaak opfern soll (Gen 22). Schließlich wird (4) Leid als Konsequenz aus dem Einsatz für die Gottesherrschaft verstanden und auf die leidenden Propheten, den leidenden Gottesknecht (Jes 52, 13-53) und den leidenden Jesus bezogen. Alle vier vorgestellten Verstehensversuche stellen bezeichnenderweise die Frage nicht, warum es Leid gibt bzw. ob es Leid geben muss. Ein Ansatz dazu findet sich jedoch schon in der biblischen Urgeschichte. Sie versucht (Gen 2-8), auch schöpfungsbedingtes Leid zu erklären und seine Annahme zu ermöglichen.

Unabhängig davon, welche Deutung Leid erfährt, wird Gott im Alten Testament angerufen als einer, der Gerechtigkeit schaffen und Schutz

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

(2 Könige 4,13) gewähren soll. Gott soll dem Armen und Zu-kurz-Gekommenen Recht verschaffen und Mitleid und Barmherzigkeit verströmen. „Wenn er zu mir schreit, so werde ich hören; denn ich bin barmherzig“ (Exodus 22,26).

Die sittliche Handlungsnorm der Bruderliebe taucht bereits im Alten Testament auf. „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“, heißt es in Lev 19,18. Zunächst wird dieses Gebot nur auf das eigene Volk als verpflichtendes Ethos bezogen. Später wird das Liebesgebot auch auf den Fremden und den Schutzbürger ausgedehnt. Das Liebesethos wird so universal für bedeutsam erklärt. So sehr Gottes Handeln und das Gebot der Nächstenliebe universalistisch gedacht wird, Adressat ist bei den Gesetzen und der späteren Thora als Adressat stets das Volk Israel. Es soll sich an soziale Normen gebunden fühlen, deren Einhaltung staatlich-kultisch überwacht und bei Zuwiderhandeln auch sanktioniert wird. Der erste alttestamentarische Befund, das Recht der Rechtlosen, Barmherzigkeit gegenüber den Schuldigen, das Liebesgebot als normative Grundlage einer sozialen Infrastruktur, ist Ausweis jüdischen Denkens und Handelns. An dieses Vorverständnis knüpft die Botschaft Jesu an. Jesus betont das ausdrückliche Gebot der Nächstenliebe, wie es im Samaritergleichnis (Lk 10,30-37) überliefert ist<sup>29</sup>. Darin wird der nicht-jüdische Samariter als sittliches Vorbild von Jesus vorgestellt. Das Wort Jesu: „Geh hin und tue desgleichen!“ kann als karitativer Sendungsauftrag an die Zuhörer, die Jünger und die Gemeindechristen gelesen und

---

<sup>29</sup> Hierzu Hennecke, Nicole, Caritas und Recht, S. 59 ff.

gedeutet werden. Wie beim Samariter geht es um ein Sich-anrühren-Lassen durch die Not und um konkrete, praktische Soforthilfe für den Notleidenden sowie um die passende Nachsorge für den Hilfebedürftigen. Dieses Gebot der Nächstenliebe gilt zunächst für den Einzelnen, wird aber auch als institutioneller Handlungsimpuls für die frühen Gemeinden und die spätere Kirchenentwicklung kulturbildend.

Jesus bleibt auch in der Tradition jüdischer Propheten, wenn er Kritik an ungerechten Zuständen übt. Zur sittlichen Forderung nach Barmherzigkeit und Liebe tritt eine deutliche Kritik am Reichtum mit der Forderung nach Gerechtigkeit. Im Magnifikat (Lk 1,52f) lobt Maria die Größe Gottes, indem sie ihm zutraut, die Mächtigen vom Thron zu stürzen und die Niedrigen zu erhöhen. Das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus (Lk 16,19-31) verweist auf eine ähnlich reichtumskritische Sicht, deren Hauptanliegen das Schaffen gerechter Verhältnisse ist. Jesus geißelt die Habsucht der Reichen (Lk 12,15) und steht irdischem Besitz kritisch gegenüber. Alle sittlichen Anforderungen – Barmherzigkeit, Liebe und Gerechtigkeit – stellt Lukas in den Horizont der Reich-Gottes-Botschaft Jesu. Jesus verkündet ein Reich Gottes, das jetzt schon im sittlichen Handeln beginnt und noch aussteht für diejenigen, die der Liebe und der Barmherzigkeit Gottes bedürfen. Wie die Gerichtsrede Jesu zeigt, können barmherzige Taten durchaus heilsentscheidend sein (Mt 25, 34-45)<sup>30</sup>. Das Eintreten für den Nächsten und Geringsten ist der Ausweis eines guten und gerechten Lebens und soll vor dem Jüngs-

---

<sup>30</sup> Hierzu Hennecke, Nicole, Caritas und Recht, S. 62 ff.

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

ten Gericht Bestand haben. Liebe und Gerechtigkeit und ein bewusstes, diesen Grundwerten entsprechendes Verhalten sind Ausweis eines krisisierenden, stimulierenden und integrierenden Ethos, dem es um das Heilwerden jedes Einzelnen geht<sup>31</sup>.

Da die Stiftung Liebenau und ihre dem Stiftungszweck verpflichteten Verantwortlichen nach diesen in der Bibel beschriebenen Maximen seit jeher vorzugehen bemüht sind, ist das Handeln der Stiftung – wenn man es aus theologischer Sicht innerhalb der Kirche verorten möchte – als christlich-karitatives Handeln in der Nachfolge Jesu zu verstehen<sup>32</sup>.

### 2. Das Stiftungshandeln – die Wahrnehmung einer kirchlichen Grundfunktion

Soweit die Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens selbst mehrfach die Bedeutung der Arbeit der Stiftung Liebenau im Sinne eines Teils des kirchlichen „Heildienstes in der Welt“ betont und den karitativen Einsatz der Liebenau als Teil der kirchlichen Religionsausübung eingestuft hat, knüpft sie an dieses biblische Verständnis an. Nach dem theologischen Selbstverständnis der katholischen Kirche zählt das karitative Handeln neben Verkündigung und Liturgie zu den drei kirchlichen Grundfunktionen<sup>33</sup>. In der Caritas bildet

---

<sup>31</sup> Brüll, Hans Martin, a. a. O. S. 3 ff.

<sup>32</sup> Brüll, Hans Martin, a. a. O. S. 6 ff.

<sup>33</sup> S. Fn. 24.

---

sich ein Teil des kirchlichen Sendungsauftrags ab. Schließlich richtet sich das in der Lehre Jesu Christi wurzelnde Gebot der Nächstenliebe nicht nur an jeden einzelnen Christen, sondern ebenso an die christliche Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit. Die Kirche sieht sich deshalb seit jeher verpflichtet, Menschen in materiellen wie seelischen Notlagen helfend zur Seite zu stehen und in der Gesellschaft für Gerechtigkeit einzutreten. Sie existiert ihrem eigenen Selbstverständnis nach nicht für sich selbst, sondern trägt eine Verantwortung sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft. In der Ausübung der christlichen Nächstenliebe verwirklicht sich dieses Grundverhältnis der Kirche zum Menschen und zur Welt. Caritas wird deshalb auch als „Lebens- und Wesensäußerung der Kirche“ verstanden<sup>34</sup>.

Berücksichtigt man die charakterisierenden Merkmale kirchlicher Caritas – die religiöse Motivation und Dimension, der Gottesbezug, der Bezug zur katholischen Glaubens- und Soziallehre, der Grundgedanke vom im Mittelpunkt stehenden Menschen, das ganzheitliche Hilfeverständnis – findet sich die Stiftung Liebenau bereits seit jeher – auch nach ihrem bisherigen Kirchlichkeitsverständnis (siehe oben Abschnitt I und II) – als dritte Säule der Kirchlichkeit, also als Teil der kirchlichen Caritas wieder. Das christliche Bild vom Menschen ist für die Stiftung Liebenau verbindlich und wird in der täglichen Arbeit umgesetzt. Der Mensch ist Geschenk und Ebenbild Gottes, einzigartig und liebenswert. Er hat ein Anrecht auf

---

<sup>34</sup> S. Präambel der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e. V. (DCV) vom 16. Oktober 2003 in der Fassung vom 18. Oktober 2005.

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

ein individuelles, erfülltes menschliches Leben und Sterben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein Mensch behindert, gesund oder krank, alt oder jung, geboren oder ungeboren ist. Der Auftrag der Christen zur Selbst- und Nächstenliebe ist Grundlage für das Handeln der Stiftung Liebenau. In der persönlichen Zuwendung zum behinderten, alten und kranken Menschen und im bewussten partnerschaftlichen Umgang miteinander versuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen der Stiftung Liebenau, den christlichen Glauben zu leben und Gottes Anwesenheit in der Welt erkennbar zu machen.

Die Einrichtungen und Dienste, deren Organisation und Abläufe werden im Sinne dieses christlichen Menschenbilds stets an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden ausgerichtet. Hierzu zählen auch das Erkennen von Bedürfnissen und Notsituationen und die Entwicklung bedarfsgerechter Einrichtungen und Dienste. Im Sinne der Gründer beobachten die Verantwortlichen der Stiftung Liebenau seit jeher und in Zukunft aufmerksam die Entwicklungen im Umfeld und sind darüber hinaus stets bereit, neue Herausforderungen anzunehmen. Als Beispiel sind die besonderen Einrichtungen für verhaltensauffällige Menschen mit Behinderung oder auch für Apalliker zu nennen. Allein der Umfang der unterschiedlichen Dienste und Einrichtungen der Stiftung Liebenau belegt die stetige Weiterentwicklung und Differenzierung nach den Bedürfnissen der Hilfesuchenden. Die Stiftung Liebenau leistet aber nicht nur physische Versorgung, sondern bietet – dem ganzheitlichen Ansatz karitativer Arbeit folgend – auch sinnstiftende Beschäftigungen an. Hierzu zählen insbesondere Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie die Unterhaltung eines pastoralen und seelsorgerischen Dienstes.

Die Stiftung Liebenau bekennt sich seit jeher zu diesem karitativen Auftrag. Da ihr – heute feststehend – über die institutionelle Verbindung zur Kirche eine Beteiligung an einer kirchlichen Grundfunktion zugeschrieben wird, bekennt sich die Stiftung auch zu Folgendem: Die Stiftung Liebenau erfüllt einen Teil des kirchlichen Sendungsauftrags.

## V. Zusammenfassung

Die Stiftung Liebenau hat ihre Kirchlichkeit heute in einer erweiterten Form zu definieren und als erweiterte Identität zu begreifen. Ihre Kirchlichkeit beschreibt sich nicht nur in dem Auftrag, dauerhaft einem religiös motivierten, von Nächstenliebe geprägten Stifterwillen zu folgen. Vielmehr ist das Sein und Handeln der Stiftung – den Ergebnissen des jüngsten Klärungsprozesses folgend – dazuhin als ein „Stück Auftrag der Kirche“ zu verstehen. Sie ist deshalb – aus einer verfassungsrechtlichen Betrachtungsweise heraus – der Amtskirche in bestimmter Form „zugeordnet“. Da die katholische Kirche das Handeln der Stiftung nicht nur als Fortführung der sozialen Arbeit der Stiftungsgründer ansieht, sondern auch als ihre eigene „Lebens- und Wesensäußerung“ versteht, ist die Stiftung heute als eine Einrichtung der karitativen Diakonie zu behandeln, die eine wesentliche Grundfunktion der katholischen Kirche und damit einen Teil des kirchlichen Sendungsauftrags wahrnimmt. Durch diese Verortung findet sie sich heute, nach Abschluss des Statusfeststellungsverfahrens, im Geltungsbereich der kirchlichen Selbstverwaltung im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichs-

## B. Die Kirchlichkeit der Stiftung Liebenau – ihre heutige Beschreibung

---

verfassung wieder<sup>35</sup>. Für die Stiftung Liebenau bedeutet dies wiederum, dass sie sich – neben den für alle Stiftungen geltenden Vorgaben des weltlichen Stiftungsgesetzes (§ 23 StiftG-BW) – den „ordnenden“ Vorgaben der Kirche stellen muss. Dabei ist anzuerkennen – dies ist dem Urteil des VGH Baden-Württemberg zu entnehmen –, dass die Kirche in diesem Geltungsbereich „alle eigenen Angelegenheiten gemäß den spezifisch kirchlichen Ordnungsgesichtspunkten, d.h. auf der Grundlage des kirchlichen Selbstverständnisses, rechtlich gestalten“ darf<sup>36</sup>. Diese am geltenden Verfassungsrecht anknüpfende Formulierung bringt zum Ausdruck, dass die Kirche der Stiftung Liebenau, die einen Teil ihres Sendungsauftrags wahrnimmt, einen ihrem Selbstverständnis entsprechenden Handlungsrahmen vorgeben darf. Da diese Formulierung jedoch auch impliziert, dass die Ordnungsfunktion der Kirche wiederum dort ihre Grenze hat, wo Angelegenheiten der Stiftung Liebenau nicht mehr „eigene Angelegenheiten“ der Kirche betreffen, hat sich der Aufsichtsrat im Nachgang zum Statusfeststellungsverfahren dazu bekannt, diese für beide Seiten anzuerkennenden Grenzen in einem offenen Dialogprozess mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu erörtern, diese gemeinsam auszugestalten und schließlich festzulegen.

---

<sup>35</sup> Zum verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften vgl. bspw. BVerfG, NJW 2009, 1195; Kästner, Bonner Kommentar, Art. 140 GG, Rn. 293; Koriath, in: Maunz/Dürig, Art. 137 WRV, Rn. 1.

<sup>36</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.05.2009, Az.: 1 S 2859/06, Ziff. II, 3, a).

## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

Die zwei wesentlichen kirchlichen Ordnungsfelder, die der angesprochenen Grenzziehung bzw. eingehenden Inhaltsbestimmung bedürfen und die im Fokus des Diskussionsprozesses zwischen der Stiftung und dem Bischöflichen Ordinariat stehen, stellen die Themen kirchliche Stiftungsaufsicht und Anwendung der kirchlichen Grundordnung dar. Beide Themen erwachsen aus dem der Kirche grundsätzlich zuzubilligenden Recht des selbstbestimmten Ordens ihrer kirchlichen Angelegenheiten und beeinflussen maßgeblich den Handlungsrahmen des Stiftungsunternehmens. Indem beide Bereiche den Gesamtkontext der Stiftung und ihrer Unternehmensstruktur nicht nur berühren, sondern maßgeblich beeinflussen, wird bei diesen Themen zugleich sichtbar, dass die Kirche von den unter ihrer Selbstverwaltung stehenden Institutionen nahezu dieselbe Form der inhaltlichen Anbindung an die Kirche fordert, wie sie dies auch innerhalb ihrer amtskirchlichen Organisation tut. Dieser Anspruch muss aber berücksichtigen, dass eine Institution wie die Stiftung Liebenau – trotz aller Zuordnungintensität, die der jüngste Klärungsprozess ergeben hat – keine kircheneigene Gründung darstellt, sondern von einem Stifterkreis ins Leben gerufen wurde, der für diese Institution eine Führung vorgesehen hatte, bei der stiftungseigene Organe mit maßgeblicher Verantwortung für den Erhalt der Anstaltsidee einzustehen haben. Letzterem Aspekt muss bei der Ausleuchtung der beiden kirchlichen Ordnungsfelder eine den Selbstbestimmungsbelangen der Kirche ebenbürtige Bedeutung beigemessen werden – dies verlangt alleine der in der Gründungssatzung der Stiftung Liebenau manifestierte Stifterwille. Da beide Seiten diesen in Ausgleich zu bringenden Aspekten seit

## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

Beginn des Dialogprozesses Rechnung tragen, haben sie bereits wichtige gemeinsame Schritte in der Skizzierung des für die Stiftung Liebenau zukünftig geltenden Handlungsrahmens vollzogen.

### I. Gestufte Aufsicht – ein Vertrauensaspekt zwischen kirchlicher Stiftungsaufsicht und Aufsichtsrat

Da die staatliche Stiftungsaufsicht aus Respekt vor der Kirche und jenen Stiftungen, die am kirchlichen Sendungsauftrag teilhaben, im Wesentlichen von ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde zurücktritt<sup>37</sup> und die stiftungsgesetzlich verlangte Aufsichtsführung der Kirche überlässt, kommt der tatsächlich-praktischen Ausgestaltung der kirchlichen Aufsicht für die weitere Führung und Führbarkeit des komplexen Stiftungsunternehmens erhebliche Bedeutung zu. Welche Kontur die kirchliche Aufsichtsführung haben soll, deutet Bischof Dr. Fürst in der zum 01.01.2012 novellierten Stiftungsordnung<sup>38</sup> an. In ihrer Präambel macht er deutlich, dass er an die Stiftungen, die eine „Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche“ darstellen, auch zukünftig weitreichende

---

<sup>37</sup> Nach §§ 24, 29 und 25 Abs. 3 BW StiftG tritt die staatliche Aufsicht gegenüber kirchlichen Stiftungen lediglich bei der Verleihung der Rechtsfähigkeit, bei Statusfeststellungsverfahren über die Kirchlichkeit einer Stiftung sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe in Erscheinung.

<sup>38</sup> S. Fn. 24.

Aufsichtsanforderungen stellt, die weit über jenen rechtsaufsichtlichen Anforderungen liegen, welche das staatliche Stiftungsgesetz, das für alle Stiftungen in Baden-Württemberg gilt, formuliert. Auf der anderen Seite betont er in der Präambel zugleich, dass er mit dieser Novellierung auch „das gute und kooperative Miteinander sowie den Dialog zwischen der bischöflichen Aufsicht und den Stiftungsorganen weiter stärken und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Stiftungsorgane sowie deren Eigeninitiative mit Blick auf wirtschaftliche, rechtliche und unternehmerische Prozesse und Entscheidungen hervorheben“ möchte.

Die Dialogpartner haben sich im Verlauf des im Jahre 2011 intensivierten Gesprächsprozesses – und damit bereits vor Inkrafttreten der neuen Stiftungsordnung – darauf verständigt, dass beide vorgenannten Maßgaben bei der Aufsichtsführung über das gesamte Stiftungsunternehmen Liebenau in angemessener Weise Berücksichtigung finden müssen. Beide Seiten haben hierbei ihre konkreten gegenseitigen Erwartungen deutlich formuliert. So hat die Kirche großen Wert darauf gelegt, dass sie jene wesentlichen Aufsichtsrechte, die sie gegenüber der Stiftung in Anspruch nehmen kann, ebenso direkt in sämtlichen in- und ausländischen Liebenauer Tochtergesellschaften, die sie ebenso als Teil der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrags ansieht, eingeräumt bekommt. Der Aufsichtsrat der Stiftung hat wiederum verdeutlicht, dass die Bedeutung seiner Kontrolltätigkeit eine deutlichere Würdigung im Aufsichtssystem der Kirche im System einer gestuften Aufsicht erhalten müsse. Dies komme – ungeachtet der rechtlichen Einordnung und



## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

des streitigen rechtlichen Fortbestands – auch in den Vereinbarungen der Stiftung Liebenau mit der Diözese in den Jahren 1977/78 bzw. 1996 zum Ausdruck. Seinen Wunsch nach einer klareren Positionierung seiner Tätigkeit im Aufsichtssystem der Kirche begründete der Aufsichtsrat damit, dass die Stiftung Liebenau mit ihm über ein mit weitreichenden Kontrollverantwortlichkeiten ausgestattetes internes Aufsichtsorgan verfügt – und zwar ganz im Stiftersinne. An einer echten Verzahnung seiner Arbeit mit der kirchlichen Aufsicht fehlte es aber bislang. Im weiteren Verlauf der Verständigung hat man zunächst – mit Blick auf die Forderung der Kirche – inhaltlich geklärt, ob eine direkte Beaufsichtigung in den einzelnen in GmbH-Form geführten Liebenauer Tochterunternehmen bzw. Beteiligungen überhaupt (kirchen)rechtlich möglich und zulässig ist. Ebenso hat man miteinander erörtert, welche der einzelnen Gesellschaftszwecke überhaupt zu den „eigenen“, von der Kirche selbst zu regelnden „Angelegenheiten“ zählen.

In der Folgezeit wurden die sich stellenden Fragen zur Aufsicht in den Tochterunternehmen der Stiftung Liebenau gemeinsam unter Zuhilfenahme rechtlicher Expertise geklärt. Ebenso wurden satzungsgemäße Lösungsvorschläge in Bezug auf Notwendigkeiten, die der Aufsichtsrat einbrachte, gesucht. Dieser Dialog mündete schließlich in gemeinsam erarbeiteten Änderungen der Stiftungs- und Tochtergesellschaftssatzungen sowie dem Abschluss einer zusätzlichen Aufsichtsvereinbarung in

Bezug auf die aufsichtsrechtliche Behandlung der sonstigen Liebenauer Beteiligungen. Dieses vom Aufsichtsrat am 07.10.2011 und sodann vom Diözesanverwaltungsrat am 17.10.2011 verabschiedete Aufsichtskonzept führte zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Der Kirche wurden in sämtlichen karitativ tätigen und damit dem kirchlichen Sendungsauftrag verpflichteten Gesellschaften der Stiftung Liebenau mit Sitz in Deutschland bzw. Österreich nahezu dieselben Genehmigungsvorbehalte eingeräumt wie sie diese auch auf Stiftungsebene nach ihrer Stiftungsordnung für sich beansprucht.
- Weder in den gewerblich orientierten noch in den Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz findet direkte kirchliche Aufsicht statt.
- Nach der „Vereinbarung zur Aufsichtsführung über die bestehenden Minderheitsbeteiligungen bzw. hälftigen Beteiligungen der Stiftung Liebenau“ wird die Kirche von sich dort ergebenden gesellschaftsrechtlichen Veränderungen frühzeitig unterrichtet sowie über die wirtschaftliche Entwicklung regelmäßig informiert.
- In der Satzung der Stiftung Liebenau wurde klargestellt, dass dem Aufsichtsrat die stiftungsinterne Aufsicht über die Leitung der Stiftung obliegt. Ferner wurde ihm nunmehr in der Satzung ausdrücklich

## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

attestiert, dass er als unabhängiges Kontrollorgan anerkannt ist, das die Einhaltung der für die Stiftung geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetze sowie der Satzung überwacht.

- In den Statuten der karitativ tätigen Tochtergesellschaften wurde wiederum klargestellt, dass die Kirche bei ihren Genehmigungsentscheidungen den Prüfungsergebnissen des Aufsichtsrats der Stiftung und den von ihm bereits geprüften und mitberücksichtigten rechtlichen wie auch ökonomischen Aspekten im Sinne einer gestuften Aufsicht besondere Beachtung schenken muss.

Die Ergebnisse dieses Gesprächs zeigen zum einen, dass die Stiftung Liebenau – auch mit Blick auf ihre Tochterunternehmen – ihre erweiterte kirchliche Identität anerkennt. Zum anderen zeigt diese Verständigung, dass auch im Miteinander aufsichtsrechtliche Grenzziehungen für jene Tätigkeitsbereiche der Stiftung möglich sind, die nicht mehr als Teil des Sendungsauftrags zu verstehen sind.

Weiter zeigt sich auch das Bemühen der Kirche, den Einsatz des Aufsichtsrats als einen wesentlichen Teil der kirchlichen Aufsicht zu verstehen. Dem folgend fasst sie in der novellierten Stiftungsordnung das Zusammenspiel zwischen Aufsichtsrat und kirchenbehördlicher Stiftungsaufsicht unter dem Begriff der „gestuften Aufsicht“ zusammen. Nach diesem in der novellierten Stiftungsordnung bekräftigten Aufsichtsverständnis – dies muss man den Formulierungen des § 13

der Stiftungsordnung entnehmen – geht die Kirche ob der Existenz des Aufsichtsrats der Stiftung Liebenau zunächst grundsätzlich von einer ausreichenden und „ordnungsgemäßen“ Überwachung der Leitung der Stiftung aus, deren Ergebnisse sie sich bei verbleibenden Genehmigungsentscheidungen bedienen will. An diesen Ergebnissen – diese zusätzliche Gewähr hat die Kirche – arbeiten Tag für Tag gerade auch Priester der Diözese direkt in den einzelnen Stiftungsorganen mit.

Dennoch sieht die Kirche ihre höhere „Stufe“ der Beaufsichtigung in Form der Genehmigungsvorbehalte weiterhin als geboten an, insbesondere wenn es um Grundsatzentscheidungen, wie Fragen der Veränderung bzw. Erweiterung der Unternehmensstruktur in gesellschafts- und beteiligungsrechtlicher Hinsicht, geht. Deshalb hat die Stiftung auch in Zukunft – trotz ihres mindestens viermal im Jahr tagenden und sich mit den Details der Unternehmensführung sorgsam befassenden Aufsichtsrats (mitsamt seiner Ausschüsse) – eine Vielzahl unternehmerischer und vom Aufsichtsrat kontrollierter Entscheidungen bis zum Eingang der von ihr jeweils zu beantragenden kirchlichen Genehmigung aufzuschieben. Bei der vorliegenden Unternehmensgröße der Stiftung Liebenau und der Vielzahl von den Stiftungsverantwortlichen zum Schutz der Stiftung oder zur Wahrung von Chancen zu fällenden Entscheidungen stellt diese höhere Stufe der Aufsicht – zurückhaltend formuliert – weiterhin gewaltige Ansprüche an die Stiftung wie auch an deren Tochterunternehmen.

## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

Für das Gelingen der gestuften Aufsicht wird es ganz maßgeblich sein, dass der heute in der Stiftungssatzung (§ 13 Abs. 2) gemeinsam niedergeschriebene Vertrauenssatz, wonach Aufsichtsrat und Bischof tatsächlich im Sinne einer gestuften Aufsicht „zusammenarbeiten“, angemessene Berücksichtigung findet. In dieser Vertrauensbeziehung wird man auch weitere Fragen im Bereich Aufsicht klären können, für die es im bisherigen Grobraster zwischen „Grundsatzentscheidungen und operativem Geschäft“ noch keine Klärung gab. So werden noch bestehende Widersprüche, die es zwischen dem Aufsichtsrahmen auf Ebene der Stiftung und der Tochtergesellschaften in Einzelfällen noch gibt, im Rahmen des weiteren Gesprächs zwischen Kirche und Stiftung gelöst werden müssen. Sämtliche in Bezug auf die Aufsicht anzustrebenden Lösungen sollten sich auch in Zukunft weiter daran orientieren, dass das Stiftungsunternehmen Liebenau gerade auch für die Fortführung des Sendungsauftrags flexibel und schnell agieren kann und zugleich dem notwendigen Informationsbedürfnis der kirchlichen Stiftungsaufsicht genügt.

## II. Die Übernahme der Grundordnung – zwischen rechtlicher Überzeugung und politischem Signal

Ein weiterer, den zukünftigen Handlungsrahmen der Stiftung Liebenau insbesondere in ökonomischer Hinsicht beeinflussender Themenbereich, welcher einer intensiven Vertiefung und Erörterung im Rahmen

des jüngsten Klärungsprozesses bedurfte, ist die Frage der Anwendung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“<sup>39</sup> im gesamten Liebenauer Stiftungsverbund und des darin niedergelegten Arbeitsrechts der katholischen Kirche. Einen zusätzlichen Handlungsdruck löste dabei u.a. die Mitte des Jahres 2011 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz mit Blick auf die privaten Träger vorgenommene Veränderung des Geltungsbereichs der Grundordnung aus. In den von der Deutschen Bischofskonferenz zu der Neufassung herausgegebenen Erläuterungen war zu lesen, dass die Kirche sich vor allem aufgrund mangelnder Rechtstreue bzw. Rechtskenntnis einiger kirchlicher Einrichtungsträger in Bezug auf die Bedeutung der Grundordnung für die Kirche veranlasst sah, zukünftig von allen ihr „zugeordneten“ Einrichtungen ein klares Bekenntnis zur Grundordnung in deren Statuten zu fordern<sup>40</sup>. Die Kirche hat hierdurch ihre Anforderungen an das kirchliche Profil der ihr zugeordneten Einrichtungen weiter verschärft. Gleich zu Beginn des gerade aufgenommenen Gesprächsprozesses verlangte die Diözese Rottenburg-Stuttgart deshalb auch von der Stiftung Liebenau, sie möge die verbindliche Übernahme der Grundordnung bis spätestens zum 31. Dezember 2013 ausdrücklich in der Stiftungssatzung sowie in den Satzungen der Tochterunternehmen erklären. Die bisherige, aus dem Jahre 1994 stammende schriftliche Erklärung der Stiftung, mit

---

<sup>39</sup> Fn. 25.

<sup>40</sup> Die deutschen Bischöfe, Nr. 95 A „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2011, S. 33.

## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

der man damals bereits die Übernahme der Grundordnung im Grundsatz erklärt, dies jedoch mit dem Vorbehalt eigener Haustarife verbunden hatte, wurde als nicht ausreichend angesehen. Vielmehr wurde deutlich gemacht, dass man im Hinblick auf die nun feststehende Kirchlichkeit der Stiftung und ihres Stiftungsverbundes ein noch stärkeres Bekenntnis zur Grundordnung verlange. Den gesamten Stiftungsverbund treffe aufgrund seiner Zuordnung zur Kirche eine uneingeschränkte rechtliche Verpflichtung, dieses kirchliche Gesetz anzuwenden.

Im Rahmen des gemeinsam von Vorstand und Ordinariat entwickelten Aufsichtskonzepts, welches bereits im Oktober 2011 zur Verabschiedung kam, hatte sich der Aufsichtsrat dazu entschlossen, die uneingeschränkte Anwendung der Grundordnung sowohl in der Stiftungssatzung als auch in den Gesellschaftsverträgen der karitativen Tochtergesellschaften zu erklären. Wie im Bereich der Stiftungsaufsicht erfolgte auch hier eine rechtliche Verständigung dahingehend, dass die gewerblichen Gesellschaften<sup>41</sup> vom Regelungsverlangen der Kirche bezüglich der „ei-

---

<sup>41</sup> Das entscheidende Abgrenzungsmerkmal für die gewerbliche Orientierung einer Gesellschaft ist in diesem Zusammenhang vor allem das Auftreten am Markt, vgl. *Hanau/Thüsing*, Grenzen und Möglichkeiten des Outsourcings aus dem kirchlichen Dienst, KuR 2002, S. 19 f; so auch *Glawatz(-Wellert)*, Die Zuordnung privatrechtlich organisierter Diakonie zur evangelischen Kirche, S. 117 ff. Die religionsverfassungsrechtliche Zuordnung sei demnach nicht möglich, wenn die Servicegesellschaft ihre Leistungen „überwiegend“, d. h. zu mehr als 50 % an weltliche Nachfrager erbringt.

genen“ Angelegenheiten nicht erfasst sein können<sup>42</sup>. Nachdem die Stiftung deutlich machen konnte, welche erhebliche ökonomische Folgewirkung die Grundentscheidung zugunsten der Grundordnung für einzelne Einrichtungsträger bereits kurzfristig im Liebenauer Stiftungsverbund haben werde, räumte Bischof Dr. Fürst der Stiftung zumindest für die gemeinnützigen Gesellschaften „Liebenau – Dienste für Menschen mit Behinderung“, „Liebenau – Leben im Alter gemeinnützige GmbH“ und „Liebenau Kliniken“ eine bis 31.12.2013 befristete Befreiung in tariflich-ökonomischer Hinsicht ein. Die vom Aufsichtsrat getroffene Entscheidung zugunsten der einheitlichen Anwendung der Grundordnung wurde von der Stiftung auch umgehend bis zum Jahresende 2011 in sämtlichen davon betroffenen Gesellschaftsstatuten umgesetzt.

Bei der im Oktober 2011 getroffenen Entscheidung war aber sowohl dem Aufsichtsrat wie auch der Kirche klar, dass es auf die Frage, inwieweit die Gründungstifter eine solche Übernahme erklärt hätten – wenn es die Grundordnung damals schon gegeben hätte –, keine klaren Antworten geben kann. Ebenso wenig enthält auch die Statusentscheidung des VGH Baden-Württemberg dazu Aussagen. Aus Respekt vor der Bedeutung des Stifterwillens und auch in seiner neu verstandenen Rolle als Teil der kirchlichen Aufsicht sah sich der Aufsichtsrat verpflichtet,

---

<sup>42</sup> Nach herrschender Meinung schließt eine gewerbliche Ausrichtung einer Gesellschaft deren kirchliche Zuordnung im verfassungsrechtlichen Sinne aus, mit der Folge, dass die kirchliche GrO, welche Regelungen des staatlichen Arbeitsrechtes teilweise verdrängt, nicht zur Anwendung kommen kann, vgl. hierzu bspw. BVerwG vom 27. 03.1992, 7 C 21/90 (= NJW 1992, 2496); eingehend hierzu *Scholz*, NVwZ 1992, 1152; ferner *Kästner* in: *Stern/Becker (Hrsg.)*, Art. 4 GG, Rn. 73, sowie *Kästner*, BK, 140 GG, Rn. 307.

## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

sich mit dieser bis dato ungeklärten Frage eingehender zu beschäftigen – unter offener Einbindung des Ordinariats. Zwei eigens dazu eingeholte Rechtsgutachten, um deren Erstellung die Stiftung zum einen Prof. Dr. Schulte<sup>43</sup> und zum anderen die Kanzlei VOELKER (Rechtsanwalt Dr. Krause)<sup>44</sup> gebeten hatte, sollten die Dialogpartner in die Lage versetzen, noch einmal gegenprüfen zu können, ob die gefundene Art der Umsetzung der Grundordnung den historisch-rechtlichen Besonderheiten der Stiftung Liebenau gerecht wird. Unter Beteiligung des Ordinariats hatte die Stiftung sodann am 11.07.2012 zu einem Symposium eingeladen, bei der in offener Form die gutachterlichen Ergebnisse miteinander diskutiert wurden.

Die Rechtsgutachter hatten sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die Stiftung Liebenau aus einer möglichen satzungsmäßigen Selbstbindung an die kirchliche Rechtsordnung heraus verpflichtet ist, auch die von der katholischen Kirche erst später geschaffene Grundordnung zu übernehmen. Nach Auffassung von Dr. Krause soll die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg eine solche Selbstbindung zumindest nahelegen, schließlich habe dieser – so Dr. Krause – die kirchliche Identität der Stiftung Liebenau im rechtlichen Sinne durch einen auf diese Identität

---

<sup>43</sup> Schulte, Martin, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Aufsichtsführung über die Stiftung Liebenau durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 31.10.2011.

<sup>44</sup> Krause, Peter, Zulässigkeit der Verankerung der „Grundordnung für den kirchlichen Dienst“ sowie direkter kirchlicher Aufsichtsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Tochterunternehmen der Stiftung Liebenau, Gutachten vom 19.07.2011.

tät bezogenen Stifterwillen im Ergebnis bejaht. Darüber hinaus habe das Gericht ausdrücklich festgestellt, dass „die Ausfüllung des inhaltlichen Erfordernisses, dass die Stiftung ein Stück Auftrag der Kirche wahrnimmt, (...) nicht allein der Selbsteinschätzung der Stiftung überlassen“<sup>45</sup> sein könne. Dass sich die Stifter damit an die jeweilige hinter dem kirchlichen Selbstverständnis stehende Werte- und Rechtsordnung, zu der heute sowohl die Stiftungsordnung wie auch die Grundordnung gehöre, binden wollten, sei eine logische Konsequenz. Demgegenüber ging Prof. Dr. Schulte<sup>46</sup> davon aus, dass der VGH aus den Gründungsstatuten nur das „Ob“ der Zuordnung der Stiftung Liebenau festgestellt habe, aber nicht dessen Intensität. Das „Wie“ der Zuordnung müsse und könne sich allein nach dem Stifterwillen richten. Aus der Gründungssatzung selbst ließen sich jedoch keine Anhaltspunkte dazu entnehmen. Ebenso wenig konnte Prof. Dr. Schulte feststellen, dass die Stifter eine Art der kirchlichen Stiftungsaufsicht im Sinne der §§ 8 - 11 StiftO a. F. gewollt hätten, wie sie heute für die Stiftung Liebenau Anwendung finde. Im Ergebnis könne – so Prof. Dr. Schulte – auch der Diözesanbischof die angesprochenen kirchlichen Gesetze bei der Stiftung Liebenau nicht entgegen dem nicht feststellbaren Stifterwillen durchsetzen. Schließlich ist der Stifterwille auch für die Aufsichtsausübung durch den Bischof maßgeblich<sup>47</sup>.

---

<sup>45</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.05.2009, Az.: 1 S 2859/06, Leitsatz Ziff. 3.

<sup>46</sup> Schulte, a. a. O., S. 22 ff.

<sup>47</sup> Schulte, a. a. O., S. 24 f.

## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

Demgegenüber ging Dr. Krause von einer im Stifterwillen angelegten Durchsetzungspflicht aus<sup>48</sup>. Er begründete dies damit, dass ein Stifter, der – wie es der VGH festgestellt habe – eine Teilnahme am kirchlichen Sendungsauftrag beabsichtigt, seine Stiftung zwingend an das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, zu dem die kirchlichen Gesetze gehören, anbindet. Wer dies nicht tun wolle, könne auch nicht Teil der Kirche sein. Dass die Stiftung Liebenau aber Teil der Kirche ist, sei heute bindend festgestellt<sup>49</sup>. Entsprechend ihren gegensätzlichen Grundpositionen vertraten beide Gutachter in der Konsequenz auch unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob die Grundordnung wie auch die kirchliche Aufsicht direkt in den Liebenauer Tochtergesellschaften Anwendung finden können bzw. müssen.

Prof. Dr. Schultes Ansatz basiert auf dem Versuch, nach der historisch-kasuistischen Methode zu deuten und zu belegen, ob und inwiefern Adolf Aich und die weiteren Stifter, basierend auf den Gründungsstatuten, eine erst Generationen später in Kraft gesetzte kirchliche Grundordnung oder gar eine Stiftungsordnung überhaupt gewollt hätten. Demgegenüber sieht Dr. Krause die Stiftung verpflichtet, auf Grund ihrer satzungsmäßigen Selbstbindung an die kirchlichen Proprien die Übernahme der Grundordnung zu erklären. Diese grundsätzlich gegen-

---

<sup>48</sup> Krause, a. a. O., S. 23 ff.

<sup>49</sup> Krause, a. a. O., S. 27 unter Bezugnahme auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.05.2009, Az.: 1 S 2859/06.

sätzlichen Rechtspositionen der beiden Gutachter zugunsten der „richtigen“ Rechtsmeinung vollständig und endgültig aufzulösen, war für den Aufsichtsrat nicht möglich und wird wohl auch nicht durch weitere Gutachten zu klären sein.

Der Aufsichtsrat hat sich deshalb nach reiflicher Auseinandersetzung mit der Gesamtthematik dafür entschieden, an dem im Oktober 2011 mit dem Ordinariat gefundenen Aufsichtskonzept und auch an seiner darin bereits getroffenen Grundentscheidung, die Grundordnung für sämtliche karitativ tätigen Teile des Liebenauer Stiftungsverbands anwenden zu wollen, festzuhalten. Diese Entscheidung fußt auf mehreren Überlegungen: Für die Stiftung Liebenau sind die Feststellungen des VGH Baden-Württemberg, wonach die Stiftung „ein Stück Auftrag der Kirche“ und damit einen Teil des kirchlichen Sendungsauftrags wahrnimmt, grundlegend. Ebenso soll diese Entscheidung des Aufsichtsrats ein politisches Signal sein, nämlich das Signal an den Bischof, dass die Stiftung keine weitere rechtliche Auseinandersetzung mit ihm beabsichtigt. Vielmehr folgt die Stiftung mit ihrer Entscheidung auch dem damit im Einklang stehenden Rat, den beide Gutachter – gerichtet an beide Seiten – zum Schluss des Symposiums erteilt haben: In Zukunft sollten Stiftung und Kirche ihren konstruktiven Dialog fortsetzen und – passend für die einzelnen Unternehmensbereiche der Stiftung – jeweils vereinbaren, ob und mit welchem Teil die Grundordnung zu übernehmen ist, gerade auch unter Berücksichtigung der „wirtschaftlichen“ Verantwortung der Kirche für ihre karitativen Werke im Sinne einer Fürsorgeverpflichtung, wie noch nachstehend unter Teil D näher auszuführen sein wird.

## C. Auswirkungen der Kirchlichkeit auf den Handlungsrahmen der Stiftung

---

Mit dieser Entscheidung will die Stiftung Liebenau ein weiteres politisches Signal setzen, welche Bedeutung sie zum einen ihrer kirchlichen Identität, aber gerade auch der Verständigung mit dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart beimisst. Diese Verständigung ist erforderlich, da das kirchliche Arbeitsrecht aus wirtschaftlicher Sicht für die Einrichtungen der Stiftung Liebenau erhebliche Belastungen bis hin zu existenziellen Schwierigkeiten – etwa im Bereich der Altenpflege – mit sich bringt. Der Aufsichtsrat der Stiftung geht aber davon aus, dass die Kirche die Stiftung mit diesen Problemen nicht alleine lassen wird, sondern ihrerseits die notwendige Unterstützung gewähren wird, damit sich der Charakter der Stiftung Liebenau als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche bestmöglich entfalten kann.

### III. Zusammenfassung

Die besondere kirchliche Identität verlangt von der Stiftung Liebenau sowohl in aufsichtsrechtlicher Perspektive als auch im Bereich der Grundordnung einen im Vergleich zu weltlichen Stiftungen strengen und nicht unerheblichen Belastungen mit sich bringenden Handlungsrahmen zu übernehmen, der nur im weiteren gemeinsamen Gespräch mit Leben zum Wohle der Stiftungsidee gefüllt werden kann.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

Der bisherige Verständigungsprozess hat sich nahezu ausschließlich damit beschäftigt, welche Verantwortlichkeiten die Stiftung Liebenau aus ihrer erweiterten kirchlichen Identität heraus zu tragen hat. Im vorangegangenen Teil C wurde dargestellt, dass sich Stiftung und Kirche bisher eingehend mit den Folgen für einen karitativ tätigen Träger beschäftigt haben, der sich ob seiner Geschichte und seiner Zwecksetzung als Teil der Kirche zu verstehen und sein Handeln nach einem bestimmten, vom Selbstverständnis der Kirche geprägten Rahmen auszurichten hat. Dass die Kirche in dem begonnenen Gesprächsprozess zunächst großen Wert darauf gelegt hat, sich auf den aus der besonderen Kirchlichkeit folgenden Pflichtenkanon der Stiftung zu konzentrieren, ist insoweit auch nachvollziehbar, nachdem der nunmehr feststehende Stiftungsstatus allgemein von seiner Bedeutung her pflichtenorientiert aus Sicht der betroffenen Stiftung betrachtet wird. Der besondere, für die Stiftung Liebenau geltende Kanon an Verantwortungen, den diese gegenüber der Kirche zu tragen hat, wurzelt dabei in dem Bedürfnis der katholischen Kirche, sämtliche ihr „zugeordneten“ Träger gemäß ihrem selbst definierten „Sendungsauftrag“ zu ordnen. Dies lässt sich dem Statusurteil in aller Deutlichkeit entnehmen. Dass die katholische Kirche ein so großes Interesse an einer nach ihren Vorgaben „geordneten“ Caritasausübung durch einen Träger wie die Stiftung Liebenau hat, beruht schließlich darauf, dass sie sich für die Caritas im allgemeinen verantwortlich sieht und sie sich die Verwirklichung der Caritas – nach ihrem eigenen Selbstverständnis – als Grundauftrag selbst auferlegt hat<sup>50</sup>. Diese kirch-

---

<sup>50</sup> S. Fn. 26.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

liche Verantwortung bildet – so das Statusurteil– die Grundlage für die mit der kirchlichen Zuordnung der Stiftung Liebenau einhergehenden Beziehungen zwischen Kirche und Stiftung.

Nahezu überhaupt nicht thematisiert wurde in diesem Zusammenhang hingegen die Frage, welche Verantwortung der Kirche für all jene Funktionsträger zukommt, die für sie – wie es das Statusurteil zum Ausdruck bringt – „ein Stück Auftrag der Kirche“ vollziehen. Wer sich bemüht, die „Zuordnung“ eines Trägers zur Kirche als ein positives Verhältnis zu betrachten, muss automatisch auch zu der Frage gelangen, welche Verantwortungen die Kirche gegenüber den von ihren Handlungsleitlinien bestimmten Caritasträgern hat und (über die Gewährträgerübernahme bei der Zusatzversorgungskasse [ZVK] hinaus) wahrnimmt. Gerade im Bereich der Caritas muss darüber diskutiert werden, inwieweit das in Bezug auf die nicht zur organisierten Kirche gehörenden Träger bemühte Selbstbestimmungsrecht der Kirche nicht auch umgekehrt eine Fürsorgeverpflichtung der Kirche bedeutet.

### I. Der kirchliche Sendungsauftrag der Stiftung Liebenau – die Diskrepanz zwischen Anspruch der Amtskirche und ihrer Obhutsaufgabe

Soweit die Einrichtungen der Stiftung Liebenau durch ihr Wirken den Sendungsauftrag der katholischen Kirche erfüllen, werden sie recht-

lich und theologisch allein der katholischen Kirche zugeordnet. Darüber hinaus definiert sich die katholische Kirche auch und vor allem in der öffentlichen Meinung maßgeblich nach außen über die ihr zugeordnete Caritas<sup>51</sup>. Welche Bedeutung die Caritas und die sie mit verkörpernden Träger für die Kirche und ihr Selbstverständnis ausmachen, bringen die deutschen Bischöfe auch dadurch deutlich zum Ausdruck, wenn sie den Deutschen Caritasverband als „institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Liebestätigkeit der katholischen Kirche in Deutschland“ und die ihm angeschlossenen Einrichtungen und somit auch die Stiftung Liebenau als „Lebensvollzug“ der Kirche bezeichnen<sup>52</sup>.

Diese eindeutige Verortung der Caritasträger auf Seiten der Kirche findet sich hingegen nicht mehr, wenn es um die Frage geht, wer sich für die Caritasträger in ökonomischer Hinsicht verantwortlich fühlt. So ist die Finanzierung der karitativen Einrichtungen und Dienste der Stiftung Liebenau wie auch die der anderen privaten Träger der Caritas allein der sozialen Verantwortung des Staates zugeordnet. Geht es um die ökonomische Verantwortung, werden die Caritas-Einrichtungen von der

---

<sup>51</sup> Die organisierte Caritas genießt ein hohes Ansehen in der Öffentlichkeit, weshalb ihr bisweilen auch die Rolle eines „Imageretters“ für die katholische Kirche attestiert wird, vgl. hierzu *Lehner*, Caritas als Sozialunternehmen und Grundfunktion der Kirche, in: *Manderscheid/Hake (Hrsg.)*, Wie viel Caritas braucht die Kirche – wie viel Kirche braucht die Caritas? S. 81; ferner *Bucher*, Vom Aschenputtel zum Imageretter, Die Caritas in der Transformationskrise der katholischen Kirche, in: *Manderscheid/Hake (Hrsg.)*, Wie viel Caritas braucht die Kirche – wie viel Kirche braucht die Caritas? S. 13 ff.

<sup>52</sup> So die Präambel und § 2 Abs. 1 der Satzung des DCV vom 16. Oktober 2003 in der Fassung vom 18. Oktober 2005.



## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

Kirche nicht mehr als Teil der kirchlichen Caritas thematisiert. In diesem Bereich bleiben sie (weltlicher) Bestandteil der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Hier erfüllen sie nur noch den Verfassungsauftrag des Sozialstaates, die Allgemeinheit mit sozialen Diensten bedarfsgerecht zu versorgen. Insofern müssen sich die Caritas-Einrichtungen – ebenso wie jede andere weltlich-philanthropische Sozialeinrichtung auch – allein über die Leistungsentgelte der öffentlichen Hand und verbliebene Eigenmittel der Betroffenen finanzieren<sup>53</sup>. Aufgrund ihrer rechtlichen Organisation als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts hat die Stiftung Liebenau im Gegensatz zu den inkorporierten karitativen Werken in unmittelbarer Trägerschaft der verfassten Kirche auch nicht an der Verteilung der zeitlichen Güter der Kirche teil.

Die von der Stiftung Liebenau für ihre sozialen Leistungen bezogenen staatlichen Leistungsentgelte umfassen dem Grunde nach nur die zur Erfüllung des staatlichen Sozialauftrags notwendigen Aufwendungen. Nachdem die öffentlichen Haushalte infolge der Krise des Sozialleis-

---

<sup>53</sup> Nahezu alle Einrichtungen der organisierten Caritas finanzieren ihre sozialen Dienstleistungen in erster Linie über die Leistungsentgelte der öffentlichen Kostenträger wie die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger sowie die gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen. Daneben stellen staatliche Zuschüsse wie Investitionshilfen für den Bau von Einrichtungen oder sonstige öffentliche Förderungen eine weitere wichtige Finanzierungsquelle dar. Daraus folgt aber auch eine finanzielle und rechtliche Abhängigkeit von der staatlichen Lenkung im Gesundheits- und Sozialwesen, die den besonderen kirchlichen Charakter und die Eigenständigkeit der Caritas potentiell gefährden kann, vgl. hierzu näher *Isensee*, HdBStKR, Bd. II, S. 700, 701; sowie *Achilles*, Die (Re-) Finanzierung der Arbeit von kirchlichen Stiftungen im sozial-karitativen Bereich, Vortrag auf der 61. Jahrestagung 2005 des Bundesverband deutscher Stiftungen, URL: <http://www.stiftungen.org/jahrestagungen/pdf/Achilles.pdf>; in diesem Sinne ferner *Depenheuer*, HdBStKR Bd. II, S. 761.

tungssystems<sup>54</sup> an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gestoßen sind, werden allerdings auch diese Leistungsentgelte nicht in ausreichender Form nach oben angepasst. Belastend ist insbesondere, dass die staatlichen Leistungsentgelte der Geschwindigkeit der AVR-Entwicklungen nicht folgen (wollen). Mehrkosten, die über dasjenige hinausgehen, was (aus Sicht des Staates) zur Erfüllung der sozialstaatlichen Verantwortung notwendig ist, können und müssen von der öffentlichen Hand nicht finanziert werden.

Zur Bewahrung ihrer kirchlichen Identität muss die Stiftung Liebenau jährlich erhebliche Mehrkosten aufwenden. Insbesondere die Kirchentarife nach den AVR sowie die Unterhaltung des weitreichenden seelsorgerischen Dienstes und der hierzu benötigten Gebäude sind hier als die größten Kostenfaktoren anzuführen. Hinzu kommen etliche nicht durch staatliche Kostenträger refinanzierte Dienste, die aber mit der kirchlichen Identität zwingend verbunden sind. Dazu gehört beispielsweise die Unterhaltung eines Hospizes. Diese unmittelbar aus der kirchlichen Identität und Zuordnung zur katholischen Kirche folgenden finanziellen Aufwendungen der Stiftung Liebenau werden weder durch die Leistungsentgelte der öffentlichen Hand noch durch Zuschüsse von Seiten der Kirche mitfinanziert. Im Ergebnis trägt die Stiftung Liebenau dieses durch ihre kirchliche Identität verursachte Finanzierungsdelta bis heute selbst.

---

<sup>54</sup> S. hierzu bereits Fn. 2.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

Insofern muss eine klare Diskrepanz zwischen der Anspruchshaltung der Kirche hinsichtlich der Bewahrung der kirchlichen Identität der Stiftung Liebenau und der Einhaltung des von ihr vorgegebenen Handlungsrahmens auf der einen Seite und der Übernahme von Finanzierungsverantwortung auf der anderen Seite festgestellt werden. Insbesondere mit der Forderung, die von den deutschen Bischöfen kirchengesetzlich erlassene Grundordnung anzuwenden und sämtliche Mitarbeiter nach den einheitlichen kirchlichen Tarifen zu entlohnen, stellt die Kirche dieselben Anforderungen an die Stiftung Liebenau wie an ihre inkorporierten – daher mit Kirchensteuermitteln unterstützten – karitativen Werke, ohne sich jedoch an den hierdurch entstehenden Mehrkosten der Stiftung Liebenau zu beteiligen. Dasselbe gilt auch für die Unterhaltung des pastoralen Dienstes und der hierzu benötigten Gebäude. Die Finanzierung der zur Bewahrung der kirchlich-katholischen Identität notwendigen Mehraufwendungen bleibt bis heute allein der Stiftung Liebenau überlassen. Die Stiftung Liebenau wird im Ergebnis bei der Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zwar wie eine Einrichtung in unmittelbarer Trägerschaft der verfassten Kirche behandelt, auf der wirtschaftlichen Seite hingegen nicht.

Diese ökonomische Diskrepanz hinsichtlich der Kirchlichkeit passt nicht zu dem von der katholischen Kirche selbst gezeichneten und nach außen getragenen Selbstbild, wonach Caritas „Lebensvollzug“ der Kirche sei und der besonderen „Hut“ des Bischofs unterliege. Der tägliche „Vollzug“ von Caritasarbeit – nach Maßgabe der von der Kirche definierten Kirch-

lichkeit – besitzt nicht erst seit heute eine bedeutende ökonomische Komponente, die Verantwortlichkeit fordert. Im weiteren Gesprächsprozess – dies ist der ausdrückliche Wunsch der Stiftung – muss die Frage nach der inhaltlichen Verantwortung der Kirche für die Stiftung Liebenau als Werk der Caritas eingehend behandelt werden.

## II. Die Verantwortung der Kirche für ihre karitativen Werke – Obhut und Fürsorge des Bischofs

Dass eine grundsätzliche Verantwortlichkeit der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau als Werk der kirchlichen Caritas existieren muss, spricht bereits die Gründungssatzung der Anstalt an, welche die „besondere oberhirtliche Hut“ des Bischofs zum Ausdruck bringt<sup>55</sup>. Dieser (Ob)hutsbegriff findet sich sogar bis heute in § 7 der diözesanen Stiftungsordnung wieder. Er wird dort als Grund und Rechtfertigung für die bischöfliche Aufsicht angeführt. Nach diesem Verständnis steht die Verantwortung der Kirche für die Ausprägung der Stiftung Liebenau als kirchliche „Lebens- und Wesensäußerung“ an erster Stelle und erst aus dieser Verantwortung heraus ergibt sich im zweiten Schritt die Notwendigkeit und auch Berechtigung der Kirche zur Ordnung des Stiftungshandelns im Sinne des eigenen Selbstverständnisses. Die Verantwortung der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau geht damit über die Wahr-

---

<sup>55</sup> § 3 der Gründungsstatuten von 1873, vgl. Fn. 4.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

nehmung einer reinen Ordnungsfunktion hinaus, was sich im Übrigen auch schon am Wortsinn „Hut“ ablesen lässt. Bis heute nimmt die Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau allerdings lediglich ihre ordnende Verantwortung wahr, indem sie Vorgaben für das kirchliche Profil der Stiftung aufstellt und deren Einhaltung kontrolliert.

Was unter dem Begriff der „besonderen oberhirtlichen Hut“ des Bischofs zu verstehen ist, wird weder in der Gründungssatzung noch in der aktuell geltenden Fassung der Stiftungsordnung näher konkretisiert. Aufschluss über den Bedeutungsgehalt der karitativen Verantwortung der katholischen Kirche und der bischöflichen Obhut gibt aber der Blick auf die Geschichte der kirchlichen Caritas, auf das heute formulierte kirchenpolitische Selbstverständnis der katholischen Kirche und der Verantwortung der Kirche aus ihrem eigenen kanonischen Blickwinkel.

### 1. Das Verantwortungsbewusstsein der Kirche aus kirchenhistorischer Sicht

Aus kirchenhistorischer Sicht war das Betreiben und damit auch die Finanzierung der Caritas von hoher Selbstverantwortlichkeit der Kirche geprägt<sup>56</sup>. Die erste Erscheinungsform christlicher Nächstenliebe der noch jungen

---

<sup>56</sup> Zur Geschichte der Caritas: *Brandt, Hans Jürgen*, Grundzüge der Caritasgeschichte, in: *Nordhues/Becker/Bormann (Hrsg.)*, Handbuch der Caritasarbeit, Paderborn 1986, S. 155 ff; ferner *Hammann*, Die Geschichte der christlichen Diakonie.

Kirche war die Gemeindec Caritas. Aus ihr entwickelte sich rasch eine organisierte Kranken- und Armensorge in räumlich gesonderten Einrichtungen, bis schließlich zahlreiche kirchliche Hospitäler, Anstalten, Klöster und Stiftungen die karitativen Aufgaben und deren Organisation übernahmen<sup>57</sup>. Diese spezifischen Wohltätigkeitsanstalten waren über einen langen Zeitraum hinweg eine rein kirchliche Erscheinung und wurden in dieser Zeit nahezu ausschließlich aus eigenen Quellen der Kirche finanziert<sup>58</sup>. Sie teilte ihr Guthaben mit den Bedürftigen, wie es etwa Papst Gregor 722 an Bonifatius als Regel vorgab: „Aus den Einkünften der Kirche und den Opfergaben der Gläubigen soll er [Bonifatius] vier Teile machen: Einen davon soll er für sich behalten, den zweiten unter den Geistlichen verteilen, entsprechend ihrem Eifer in der Erfüllung ihrer Pflichten, den dritten Teil soll er an die Armen und Fremden geben, den vierten soll er aber für den Kirchenbau zurücklegen.“<sup>59</sup>

In den ersten Jahrhunderten der Kirche war es Aufgabe des Gemeindeführers, als „Vater der Armen“ sich selbst dem Dienst an den Armen zu widmen oder diesen zu befördern und zugleich die Spendenkasse für Arme zu verwalten und die Verteilung zu übernehmen. Das gesamt-

---

<sup>57</sup> Die Gründung der ersten kirchlichen Hospitäler ist aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. überliefert, vgl. *Borgolte*, Theologische Realenzyklopädie, Band XXXII, S. 168 m. w. N. Zur Geschichte der Caritas; *Hammann*, Die Geschichte der christlichen Diakonie.

<sup>58</sup> *Isensee*, HdBStKR, Bd. II., S. 667.

<sup>59</sup> Zitiert nach *Marc, Breuer*, von der Stabsstelle Grundsatzfragen Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. auf dem 5. Forum Theologie und Caritas auf dem Markt der Möglichkeiten am 07./08.02.2012 in Frankfurt a. M.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

te Kirchenvermögen galt zu dieser Zeit als „Armengut“<sup>60</sup>. Nach seiner Einführung erhielt schließlich das Diakonat die besondere Aufgabe, sich der Caritasarbeit anzunehmen. Der berühmteste Vertreter aus dieser Zeit war der römische Diakon Laurentius, der später den Märtyrertod sterben sollte. Seine Geschichte steht als weiterer Ausweis für das damalige Verständnis der Kirchenverantwortung für die Caritas. Als es in einem gegen ihn geführten Gerichtsverfahren auch um das Vermögen der Kirche ging und er vom Richter darauf angesprochen wurde, hat Laurentius geantwortet, nicht das materielle Vermögen, sondern die Armen seien der wahre Reichtum der Gemeinde<sup>61</sup>. Historisch belegt in diesem Zusammenhang ist, dass im 3. Jahrhundert etwa 1500 Hilfebedürftige von der römischen Gemeinde ernährt wurden. Diese große Zahl spricht für eine Ausweitung der diakonischen Arbeit der jungen Kirche und ihre gestiegene Attraktivität durch ihr Glaubenszeugnis im karitativen Dienst.

Welch großen Wert die Kirche bis zu Beginn der Neuzeit auf das karitative Handeln legte, zeigen auch die Dekrete verschiedener Konzilien und die Enzykliken der Päpste. So wurden die Bischöfe etwa auf dem Konzil von Nicäa (325) verpflichtet, an ihren Bischofssitzen so genannten Xe-

---

<sup>60</sup> Brüll, Hans Martin, Die Stiftung hat durch ihr caritatives Handeln Anteil am originären Sendungsauftrag der Kirche – Ein theologisches Statement, S. 7. Dies gilt nach heutigem Kirchenrecht noch immer, vgl. Schulz, Münsterischer Kommentar zum CIC, Can. 1254, Rn. 5.

<sup>61</sup> Brüll, ebd.

nodochien<sup>62</sup>, Häuser für Fremde, Kranke und Arme zu gründen. Erstmals wurden im Gefolge der konstantinischen Wende zur Staatskirche auch im größeren Umfang Nichtchristen Adressaten einer kirchlich organisierten Caritas. Im Konzil von Trient (1545 – 1563) wurden die Bischöfe nochmals aufgefordert, die Sorgepflicht für die Armen deutlicher wahrzunehmen, nachdem im Mittelalter vorwiegend Orden diese Aufgaben übernahmen. Die häufigen Ermahnungen von Päpsten und Bischöfen zur Förderung karitativen Handelns machen aber auch deutlich, dass der kirchlich-karitative Sendungsauftrag in der Amtskirche nicht selten in Vergessenheit geriet.

Mit der Säkularisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der einsetzenden Industrialisierung ließ die bis dahin geltende Selbstverpflichtung der verfassten Kirchen zum karitativem Engagement allerdings deutlich nach. Einigen wenigen charismatischen Gestalten und einer breiten Laienbewegung gelang es schließlich, den ursprünglichen karitativen Sendungsauftrag Jesu wiederzubeleben. Caritas wurde im 19. Jh. in der Folge wieder lokaler, und die mit christlichem Geist inspirierten Gründungen von Werken der Barmherzigkeit erfolgten vor allem durch einzelne engagierte Christen mit einem beachtlichen Anteil Frauen<sup>63</sup>. In diese Epoche fällt auch die Gründung der Stiftung Liebenau, die zwar auch von Spenden des Diözesanbischofs – wenn auch in begrenzter

---

<sup>62</sup> S. schon Fn. 57.

<sup>63</sup> Brandt, a. a. O. S. 155.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

Höhe – begleitet wurde, aber letztlich mit Mitteln gegründet wurde, die Kaplan Aich auf seinen Bettelreisen gesammelt hatte<sup>64</sup>.

Während sich der bei der Gründung der Stiftung Liebenau im Amt befindliche Diözesanbischof bereits selbst als „Protector“ der Anstalt bezeichnete, zeigte die Amtskirche – mit Blick auf die deutsche Gesamtgesellschaft – hingegen in dieser Zeit nur wenig bis kein karitatives Engagement oder Interesse, was z.B. dadurch belegt wird, dass der Zusammenschluss zum Deutschen Caritasverband am 09.11.1897 erst knapp 20 Jahre später – nämlich im Jahr 1916 – durch die deutschen Bischöfe als Sozialdienst der katholischen Kirche legitimiert wurde. Die Amtskirche blieb – von wenigen Ausnahmen (z.B. Carl Sonnenschein) abgesehen – in der Folge lange Zeit blind für die Nöte der in soziale Not geratenen Menschen. Der politische und gesellschaftliche Wahrnehmungsverlust der katholischen Kirche hielt auch während der Unrechtherrschaft des Nationalsozialismus an. Die Caritas wie auch die neu gegründeten Caritasverbände führten bis dahin ein kirchenpolitisches und theologisches Schattendasein<sup>65</sup>.

---

<sup>64</sup> Zur weiteren Gründungsgeschichte vgl. *Link, Hermann*, Die Stiftung Liebenau, in: *Hauer/Rossberg/v. Pölnitz-Eglofstein (Hrsg.)*, Stiftungen aus Vergangenheit und Gegenwart, 4. Bd. Tübingen 1982, S. 305 ff. sowie *Chronik von Liebenau*, S. 396f. zit. *Franz von Kasper*, Ein Jahrhundert der Sorge um geistig behinderte Menschen. Band 1: Die Zeit der Gründungen. Das 19. Jh.. Festschrift zum 75-jährigen Jubiläum des Verbandes katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte. Freiburg 1980, 389 – 430.

<sup>65</sup> Vgl. zum Ganzen mit zahlreichen weiteren Nachweisen *Brüll*, a. a. O., S. 12 ff.

Der Blick auf die Geschichte der katholischen Kirche zeigt aber, dass sie entsprechend ihrem Selbstverständnis seit jeher Verantwortung für die Caritas übernommen hat und diese auch über die meiste Zeit ihres Bestehens mit eigenen Mitteln im Wesentlichen finanziert hat. Erst im Zuge von Säkularisierung und Industrialisierung kam es zu der noch heute bestehenden organisationsrechtlichen und damit auch wirtschaftlichen Spaltung zwischen verbandlicher Caritas und der verfassten Kirche. Das Bewusstsein über die Verantwortung für die Caritas und ihre Träger sollte sich bis in die heutige Moderne aber weiterentwickeln.

## 2. Die Verantwortung nach dem heutigen kirchenpolitischen Selbstverständnis der Kirche

Mit dem II. Vatikanischen Konzil (1962 – 1965) und dem dadurch grundlegend erneuerten kirchenpolitischen Selbstverständnis der katholischen Kirche hat die Kirche auch ihre Verantwortung für die Caritas erneut definiert. Ein Kernbestandteil der damaligen Neuausrichtung der Kirche war gerade, das Auseinanderfallen der Amtskirche und einer weitgehend von Laien und Orden geprägten Caritasarbeit zu überwinden<sup>66</sup>. Dies geschah ansatzweise in der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, der Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* und vor allem im Dekret

---

<sup>66</sup> *Becker, Josef* in: *Nordhues/Becker/Bormann (Hrsg.)*, Handbuch der Caritasarbeit, Paderborn 1986, S. 190 – 194.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

über das Apostolat der Laien. Diese Dokumente betonen die gemeinsame Verantwortung von Klerus und Laien für die Kirche und das Wohl der Menschheit. Kirche wurde wieder als „Zeichen und Werkzeug des Reiches Gottes“ entdeckt. Die Nöte der Menschen wurden als Nöte der Kirche interpretiert, die ihrerseits unter dem „Gesetz der Gottes- und Nächstenliebe“ steht. Der Dienst am Nächsten wird als missionarischer Heildienst verstanden. Mit dem Bild der Kirche als Volk Gottes wurde der Mensch in seiner Gebrechlichkeit und Würde wieder stärker in den Mittelpunkt gerückt: „Die Kirche umgibt alle mit ihrer Liebe, die von menschlicher Schwachheit angefochten sind, ja in den Armen und Leidenden erkennt sie das Bild dessen, der sie gegründet hat und selbst ein Armer und Leidender war. Sie müht sich deren Not zu erleichtern, und sucht Christus in ihnen zu dienen.“<sup>67</sup>

Im Gefolge dieses Konzils wurde die karitative Tätigkeit pastoraltheologisch – zumindest für den deutschen Sprachraum – zu einer Grundfunktion kirchlichen Lebens erklärt, für die die Kirche Verantwortung übernehmen will: „Im Grunde gibt es drei wesentliche Aufgaben der Kirche: die Verkündigung des Wortes, den Vollzug der Sakramente und den Dienst helfender Liebe.“<sup>68</sup> Mit dieser bischöflichen Handreichung wurde erstmals ein enger, unteilbarer Zusammenhang der drei Grundfunktionen postuliert. Tischgemeinschaft und Verkündigung ohne Caritas ist unvollkommen, und umgekehrt: Alle Dienste sind im Vollzug von Kirche

---

<sup>67</sup> Fn. 65.

<sup>68</sup> DBK, Pastorale Handreichung für den pastoralen Dienst, Band 1, 1970, 69.

aufeinander angewiesen. Ebenso qualifizierte die Würzburger Synode (1971 – 1975), die die Verwirklichung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils in Deutschland vorantreiben wollte, die karitative Arbeit als ein kirchlich verantwortetes Kernanliegen. Sie widmete sich dem Thema Caritas vor allem unter dem Motto der Gemeindecaritas. Hier sollten Pfarrer, Diakone und Gemeindeglieder sich mit den Armen und Ausgestoßenen der Gesellschaft solidarisieren und sich karitativ betätigen.

Eine weitere deutliche Hinwendung der Kirche zur Caritas setzte Papst Benedikt XVI. mit seiner Enzyklika „Deus caritas est“ im Jahr 2005<sup>69</sup> sowie jüngst mit seinem „Motu proprio über den Dienst der Liebe“ vom 10. Dezember 2012<sup>70</sup>. Diese verbindlichen päpstlichen Verlautbarungen betonten auf eindrückliche Weise die Wichtigkeit, ja den Vorrang karitativen Engagements aus einer christlichen Motivation. Sie beschreiben in einem grundsätzlichen Teil die heils- und schöpfungstheologische Dimension der Liebe. Der Papst qualifiziert den karitativen Dienst als einen unverzichtbaren: „Von der Übung der Liebestätigkeit als gemeinschaftlich geordneter Aktivität der Gläubigen kann die Kirche nie dispensiert werden, und es wird andererseits auch nie eine Situation geben, in der man der praktischen Nächstenliebe jedes einzelnen Christen nicht bedürfte, weil der Mensch über die Gerechtigkeit hinaus immer Liebe braucht und brauchen wird.“<sup>71</sup> Papst Benedikt XVI. widmet sich

---

<sup>69</sup> *Benedict XVI.*, Enzyklika *Deus Caritas est*, Nr. 29.

<sup>70</sup> *Benedict XVI.*, *Motu proprio über den Dienst der Liebe* vom 10.12.2012.

<sup>71</sup> *Benedict XVI.*, Enzyklika *Deus Caritas est*, Nr. 29.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

intensiv dem „Liebestun der Kirche“ und würdigt den karitativen Dienst der Kirche und ihrer Mitarbeiter. Benedikt XVI. gibt dem karitativen Wirken der Kirche eine missionarische Dimension und warnt zugleich vor Proselytenmacherei durch Caritas. Sein Schwerpunkt liegt auf der Betonung der Professionalität der Helfer, deren Herzensbildung und deren spiritueller Ausrichtung. Hinsichtlich der Strukturen der Caritasarbeit würdigt er deren Vielfalt im Zusammenspiel mit dem Staat, anderen Hilfeorganisationen und Basisinitiativen. In seinem verbindlichen „Motu proprio über den Dienst der Liebe“ betont Papst Benedikt XVI. vor allem die Verantwortlichkeit der Bischöfe sowohl für die kirchlichen als auch für die auf privater Initiative beruhenden caritativen Werke in den ihr anvertrauten Teilkirchen. Hierzu zählt nicht nur die Überwachung der kirchlichen Proprien, sondern gerade auch die Förderung und Unterstützung aller caritativen Werke<sup>72</sup>.

Schließlich räumte auch Bischof Dr. Gebhard Fürst in seiner Neujahrsansprache 2008 der karitativen Funktion der Kirche ausdrücklich den Vorrang im christlichen Lebensvollzug ein: „Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre anstiftend-missionarische Kraft steht und fällt in dem Maß, in dem es ihr gelingt, bei Bedürftigen aller Art, bei Kranken, Alten, Behinderten, Sterbenden zu sein, Armen und Benachteiligten aller Art beizustehen, Verfolgten und Heimatlosen zu ihrem Recht und zu einem

---

<sup>72</sup> *Benedict XVI.*, Motu proprio über den Dienst der Liebe vom 10. Dezember 2012, Art. 4.

Lebensort zu verhelfen und denen eine Stimme zu geben, die keinen Anwalt haben“<sup>73</sup>.

Im Ergebnis lässt sich damit festhalten: Die katholische Kirche ist seit dem II. Vatikanischen Konzil nach ihrem selbst formulierten kirchenpolitischen Verständnis stark darum bemüht, die historisch entstandene und gewachsene Spaltung zwischen der organisierten Caritas und der verfassten Kirche zu überwinden. Sie formuliert seither wiederholt den eigenen Anspruch, die Caritas in jeder Hinsicht wieder zu einem festen Bestandteil der Kirche zu machen und dazu die Verantwortung für die Werke der Caritas übernehmen zu wollen.

## 3. Die materielle Verantwortung der Kirche aus kanonistischer Sicht

Die karitative Verantwortung der katholischen Kirche findet sich auch in ihren Gesetzbüchern wieder. Sie hat sich dort selbst verpflichtet, Werke der Caritas mit ihren zeitlichen Gütern zu fördern und zu unterstützen. Besonders hervorzuheben sind hier die bischöfliche Obhut (Hirtensorge)<sup>74</sup> und die karitative Zweckbindung des kirchlichen Vermögens nach can. 1254 § 2 CIC.

---

<sup>73</sup> *Fürst Gebhard*, zitiert nach seiner Neujahrsansprache 2008.

<sup>74</sup> Vgl. insb. can. 394 CIC.

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

### a) Obhut und Fürsorgepflicht des Bischofs

Nach dem CIC werden Vorhaben der Caritas als apostolische Werke – unabhängig von ihrer rechtlichen Organisation im staatlichen Rechtskreis – von der besonderen „Hirtensorge“ des Bischofs umfasst<sup>75</sup>. In diesem Sinne sind die Einrichtungen der verbandlich organisierten Caritas und damit auch die Einrichtungen der Stiftung Liebenau stets als apostolische Werke im kirchenrechtlichen Sinne zu verstehen. Die kanonische Verantwortung für die Apostolatswerke wird gerade nicht daran geknüpft, dass diese organisationsrechtlich eine Untergliederung der verfassten Kirche bilden. Vielmehr besteht aus kanonistischer Sicht die Obhut und Fürsorge eines jeden Bischofs sowohl für kirchenamtliche als auch für rechtlich selbständige Werke der Caritas in gleicher Weise<sup>76</sup>. Die im kanonischen Recht festgelegte bischöfliche Hirtensorge umfasst insbesondere den Auftrag, die privatrechtlichen Strukturen so zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren, dass diese in der Lage sind, allen karitativen Aufgaben in der betreffenden Teilkirche gerecht zu werden. Diese Verpflichtung betrifft letztlich aber nicht nur die Bischöfe, sondern alle kirchliche Autoritäten auf den jeweiligen Ebenen der Kirchenverfassung. Eine solche Förderpflicht ist demnach auch dem Pfarrer in seiner Pfarrei<sup>77</sup> und dem Päpstlichen Rat „Cor Unum“ (im Na-

---

<sup>75</sup> Vgl. hierzu ausführlich *Hallermann*, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrgang 1999, S. 443 ff.

<sup>76</sup> Benedikt XVI., Motu proprio über den Dienst der Liebe vom 10. Dezember 2012; *Hallermann*, a. a. O.

<sup>77</sup> Für die Verantwortlichkeit des Pfarrers in seiner Pfarrei vgl. can. 529 § 2 CIC.

men des Papstes)<sup>78</sup> für die Gesamtkirche aufgegeben. Die kirchlichen Autoritäten sind auf den jeweiligen Ebenen der Kirchenverfassung somit letztverantwortlich dafür, dass die karitativen Aufgaben im jeweiligen Teilkirchengebiet bedarfsgerecht erfüllt werden. Diese Verantwortlichkeit umfasst erforderlichenfalls auch die materielle Unterstützung mit Mitteln des für karitative Zwecke gewidmeten Kirchenvermögens.

### b) Karitative Zweckwidmung des Kirchenvermögens

Neben der besonderen Fürsorgepflicht der kirchlichen Amtsträger für die karitativen Werke spielen auch die vermögensrechtlichen Vorgaben des katholischen Kirchenrechts eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung der materiellen Verantwortlichkeiten der katholischen Kirche. Das gesamte Vermögen der katholischen Kirche wird im kanonischen Vermögensrecht vor allem auch karitativen Zwecken gewidmet<sup>79</sup>. Diese Zweckbindung beruht auf dem Selbstverständnis der katholischen Kirche, wonach sie sich als „Schatzmeister der Armen“ betrachtet<sup>80</sup>. Nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils bedient sich die Kirche des Zeitlichen, soweit es ihre eigene Sendung erfordert. Ihre Güter sind immer nur für

---

<sup>78</sup> Päpstliche Bulle, Art. 145 – 148.

<sup>79</sup> Vgl. Can. 1254 § 2: „Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: Die Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des heiligen Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.“

<sup>80</sup> *Schulz*, Münsterischer Kommentar zum CIC, Can. 1254, Rn. 5; sowie ferner *Pree*, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 1060.



## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

die Zwecke zu verwenden, um derentwillen sie zeitliche Güter besitzen darf<sup>81</sup>. Demnach haben die kirchlichen Autoritäten das zur Verfügung stehende Kirchenvermögen insbesondere für die karitativen Werke einzusetzen<sup>82</sup>.

Im Falle der inkorporierten, also der zur verfassten Kirche gehörenden karitativen Werke ist diese Selbstverpflichtung zwar stets erfüllt, sie gilt aber ebenso für die Stiftung Liebenau als außerhalb der verfassten Kirche stehenden Einrichtungsträger. Schließlich genießt sie als karitatives Werk der Kirche dieselbe Obhut und Fürsorge des Bischofs wie die inkorporierten karitativen Werke<sup>83</sup>.

### III. Zusammenfassung

Blickt man auf die Kirchengeschichte, auf das jüngere kirchenpolitische Selbstverständnis und das Eigenverständnis des kanonischen Vermögensrechts, ergibt sich eindeutig, dass die katholische Kirche gerade nicht nur eine ordnende, sondern vielmehr auch eine materielle Verantwortung gegenüber den Werken der Caritas hat, da sie sich eine solche selbst auferlegt hat. Schließlich war Caritas schon seit der Entstehung der Kirche ein selbst auferlegter Grundauftrag. Erst dieser Grundauf-

---

<sup>81</sup> Fischer, Finanzierung der kirchlichen Sendung, Paderborn 2005, S. 68.

<sup>82</sup> Hierold, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1999, S. 1031.

<sup>83</sup> Hallermann, a. a. O., S. 450.

---

trag legitimiert den Besitz ihrer zeitlichen Güter. Die Stiftung Liebenau als ein der Kirche heute zugeordnetes karitatives Werk darf deshalb ebenfalls an diese Verantwortung appellieren. Die besondere Pflicht zur Obhut und Fürsorge des Bischofs beinhaltet demnach insofern nicht nur eine ideelle Unterstützung. Vielmehr ist auch zu diskutieren, inwieweit die Kirche mit den ihr zur Verwaltung überlassenen und eben zu jenen karitativen Zwecken gewidmeten zeitlichen Gütern einen privaten Träger der Caritas unterstützen muss, und zwar über die bisherige ZVK-Gewährsträgerschaft hinausgehend. Dass man sich dieser aktiven Verantwortung bewusst ist, hat die Kirche den karitativen Einrichtungen in der Vergangenheit durchaus schon bewiesen. So gab es in einzelnen Zeitabschnitten der vergangenen Jahrzehnte durchaus an der einen oder anderen Stelle Investitionsmittel der Diözese oder Unterstützung für die Pastoral, was allseits sehr begrüßt wurde. Eine echte Unterstützungssystematik wurde aber bislang nicht ausreichend entwickelt. Die ersten Ansätze nachhaltiger Unterstützung, die es beispielsweise beim Institut für soziale Berufe (Ravensburg) und den hierfür von der diözesanen Schulstiftung zur Verfügung gestellten Zuschüssen gibt, werden durchaus positiv gesehen. Dennoch bedarf die Unterstützung der karitativen Einrichtungen einer weiteren Systematisierung, die auch nicht mehr unter den Vorbehalt der Freiwilligkeit gestellt wird. Vielmehr bedarf es eines verlässlichen Systems, dessen Unterstützungswillen von einem originären Auftragsverständnis der Kirche geprägt ist.

Ebenso haben die freien Einrichtungen der Caritas bis heute keinen ei-

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

genen Stuhl am durchaus großen Tisch jener diözesanen Gremien, die über die Verteilung der Kirchensteuermittel entscheiden. Es muss in diesem Zusammenhang die Frage gestellt werden, wer denn an diesem Tisch heute für die Gruppe jener nicht amtskirchlich verfassten Einrichtungen, für die die Stiftung Liebenau beispielhaft steht, das Wort ergreift und dafür wirbt, dass etwa eine staatlich mit keinem Euro refinanzierte Hospizarbeit oder bestimmte nicht gegenfinanzierte Teile in der Behinderten- und Altenhilfe dennoch Ausdruck der Nächstenliebe im wohlverstandenen Sinne der kirchlichen Caritas sind und Unterstützung benötigen. Die heute lediglich mittelbare Einbindung über Vertreter des Caritasverbandes genügt diesen Erfordernissen nicht. Wer spricht für all jene Einrichtungen, die – wie etwa die Stiftung Liebenau – umfangreiche Seelsorgekonzepte mit Leben erfüllen, verbunden mit einer dafür vorzuhaltenden, aber in keinster Weise refinanzierten Personal-, Kirchen- und Gebäudestruktur? Auf welchem Wege finden heute all jene Einrichtungen Unterstützung, die seit Jahrzehnten über ihre wirtschaftlichen Geschäftsbereiche wesentliche Kirchensteuerbeträge zu Gunsten der verfassten Kirche abführen und zudem bedeutende Mitgliedsbeiträge an deren diözesanen Caritasverband – alleine im Falle der Stiftung Liebenau sind dies jährlich rund 80.000 Euro – bezahlen?

Es bedarf in Zukunft des Aufbaus einer Verteilungs- und Unterstützungssystematik, in der die (privaten) kirchlich-karitativ tätigen Stiftungen und Vereine eine eigene Säule bilden, die neben den zu finanzie-

renden Haushaltsaufwendungen für die Diözesanaufgaben und neben den Finanzierungsaufgaben zugunsten der Kirchengemeinden steht. Für diese Säule brauchen diese Einrichtungen auch ein Mitspracherecht.

Ihrer materiellen Verantwortung und Fürsorgepflicht kommt die Diözese Rottenburg-Stuttgart heute fast nur in Bezug auf jene karitativen Werke nach, die in unmittelbarer Trägerschaft der verfassten Kirche stehen und damit Teil des kirchlichen Vermögens sind. Dieselbe Verantwortlichkeit besteht aber im gleichen Maße auch gegenüber der Stiftung Liebenau, die beispielhaft für viele andere Einrichtungen ein rechtlich außerhalb der verfassten Kirche organisiertes Werk der kirchlichen Caritas darstellt. Bezieht man weiter den Umstand mit ein, dass die Stiftung Liebenau bis heute auch diejenigen Mehraufwendungen selbst trägt, die zur Bewahrung ihres vom Bischof geforderten kirchlichen Profils bzw. der kirchlichen Proprien notwendig sind, so zeigt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen der Anspruchshaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihrer eigenen, selbst auferlegten Verantwortung für ihre karitativen Werke.

Diese Diskrepanz widerspricht aber nicht nur der kirchengesetzlichen Obhut und Fürsorgepflicht des Bischofs und der karitativen Zweckbindung des Kirchenvermögens, sondern insbesondere auch dem im II. Vatikanischen Konzil und nachfolgend immer wieder erklärten und hervorgehobenen Ziel der katholischen Kirche, den Graben zwischen

## D. Die Verantwortlichkeiten der Kirche gegenüber der Stiftung Liebenau – einem karitativen Werk

---

den karitativen Werken und der verfassten Kirche überwinden zu wollen. Die Stiftung Liebenau steht heute zu ihrer besonderen kirchlichen Identität und dem für sie geltenden Handlungsrahmen. Umso mehr wird sie daher im weiteren Dialog mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Beseitigung dieser Diskrepanz eintreten. Aus der bestehenden Verantwortung der Kirche heraus werden dann auch im gemeinsamen Dialog Lösungsalternativen diskutiert und Lösungswege gestaltet werden müssen.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

*Achilles, Wilhelm-Albrecht*

Die (Re-) Finanzierung der Arbeit von kirchlichen Stiftungen im sozial-karitativen Bereich; Vortrag auf der 61. Jahrestagung 2005 des Bundesverband deutscher Stiftungen, veröffentlicht im Internet unter URL: <http://www.stiftungen.org/jahrestagungen/pdf/Achilles.pdf>

*Benedikt XVI.*

Enzyklika „Motu proprio über den Dienst der Liebe“ vom 10. 12. 2012

*Böckle, Franz (Hrsg.)*

Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Teilband 10, Freiburg 2. Aufl. 1980, 6-50, Johannes B. Brantschen u.a.: Leiden

*Borgolte, Michael*

Stiftungen, Kirchliche I, Alte Kirche und Mittelalter, in: Theologische Realenzyklopädie Band XXXII, Spurgeon – Gerhard Müller, Gerhard Krause (Hrsg.) Taylor, Berlin/New York 2001

*Breuer, Marc*

Stabsstelle Grundsatzfragen Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. auf dem 5. Forum Theologie und Caritas auf dem Markt der Möglichkeiten am 07./08.02.2012 in Frankfurt a. M.

*Broll, Berthold*

Die Würde des Menschen ist unantastbar – Die Stiftung Liebenau und ihr Auftrag, Vortrag zum 100. Todestag von Adolf Aich vom 10.07.2009

*Brüll, Hans Martin*

Die Stiftung hat durch ihr caritatives Handeln Anteil am originären Sendungsauftrag der Kirche – Ein theologisches Statement, 2012

*Dolzer, Rudolf/ Kahl, Wolfgang/ Waldhoff, Christian (Hrsg.)*  
Bonner Kommentar Grundgesetz, Art.140 GG (Drittbearbeitung Kästner);  
144. Aktualisierung, März 2010

*Falterbaum, Johannes*  
Caritas und Diakonie, Struktur- und Rechtsfragen, Neuwied/Kriftel/Berlin  
2000

*Fischer, Michael*  
Das konfessionelle Krankenhaus, Berlin 2009

*derselbe*  
Finanzierung der kirchlichen Sendung, Paderborn 2005

*Fürst, Gebhard*  
Neujahrsansprache 2008

*Glawatz (-Wellert), Anne-Ruth*  
Die Zuordnung privatrechtlich organisierter Diakonie zur evangelischen  
Kirche, Diss. Göttingen 2003

*Hallermann, Heribert*  
Strukturen kirchlicher Caritas im geltenden Recht, in: Archiv für katholi-  
sches Kirchenrecht (AfKKR) Bd. 199 (1999), S. 443 ff.

*Hammann, Gottfried*  
Die Geschichte der christlichen Diakonie, 1. Auflage, Göttingen 2003

*Hanau, Peter/ Thüsing, Gregor*  
Grenzen und Möglichkeiten des Outsourcings aus dem kirchlichen Dienst,  
in: Kirche und Recht (KuR) 2002, S. 9 ff.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

*Hauer/Rossberg/v. Pölnitz-Eglofstein (Hrsg.)*  
Stiftungen aus Vergangenheit und Gegenwart, 4. Bd. Tübingen 1982,  
S. 305 ff, Link, Hermann: Die Stiftung Liebenau

*Hennecke, Nicole*  
Caritas und Recht, eine kanonistische Untersuchung zum caritativen  
Sendungsauftrag der Kirche, Berlin 2012

*Hierold, Alfred Egid*  
Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage, Regensburg 1999

*Holzem, Andreas*  
Konfession und Sozialstiftung in Württemberg (1870 – 1970), Berlin 2008

*Huber, Norbert*  
„Gedanken zum Leitwort und auch zu den Leitziele der Stiftung Liebenau“,  
Textfassung vom 16.01.1995

*Kasper, Franz von*  
Ein Jahrhundert der Sorge um geistig behinderte Menschen. Band 1: Die  
Zeit der Gründungen. Das 19. Jh.. Festschrift zum 75-jährigen Jubiläum  
des Verbandes katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte.  
Freiburg 1980, 389 – 430, S. 409

*Kästner, Karl-Hermann/ Couzinet, Daniel*  
Der Rechtsstatus kirchlicher Stiftungen staatlichen Rechts des 19. Jahrhun-  
derts, Tübingen 2008

*Kerschbaumer, Judith/ Schroeder, Wolfgang (Hrsg.)*  
Sozialstaat und demographischer Wandel, Herausforderungen für Arbeits-  
markt und Sozialversicherung, 1. Auflage, Wiesbaden 2005

*Lüdicke, Klaus (Hrsg.)*

Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Loseblattsammlung, Essen seit 1984, zit. Bearbeiter, MK [c., Rn.]

*Krause, Peter*

Zulässigkeit der Verankerung der „Grundordnung für den kirchlichen Dienst“ sowie direkter kirchlicher Aufsichtsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Tochterunternehmen der Stiftung Liebenau, Gutachten vom 19.07.2011

*Landau, Peter*

Gutachten zum Rechtsstatus der Stiftung Liebenau vom 19.11.2008

*Listl, Joseph/ Pirson Dietrich (Hrsg.)*

Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, zweite, grundlegend neubearbeitete Auflage, Berlin 1995; zit. Bearbeiter, HdBStKR

*Manderscheid, Hejo/Hake Joachim (Hrsg.)*

Wie viel Caritas braucht die Kirche - wie viel Kirche braucht die Caritas?, 2. Auflage, Stuttgart 2006

*Maunz, Theodor/ Dürig, Günter (Hrsg.)*

Grundgesetz-Kommentar, 64. Ergänzungslieferung, München 2012; zit.: Bearbeiter in: Maunz/Dürig, Art., Rn.

*Menges, Evelyne Dominica*

Stellungnahme vom 10.07.2005 (VG Sigmaringen, Az.: 9 K 2042/05)

*Nordhues/Becker/Bormann (Hrsg.)*

Handbuch der Caritasarbeit, Paderborn 1986, Brandt, Hans Jürgen: Grundzüge der Caritasgeschichte

## Literatur- und Quellenverzeichnis

*Oestmann, Peter*

Die Gründung der Stiftung Liebenau im Spannungsfeld von kirchlichem und weltlichem Recht, Gutachten vom 15.11.2008

*Pree, Helmuth*

Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Auflage, Regensburg 1999

*Scholz, Rainer*

Neue Jugendreligionen und Grundrechtsschutz nach Art. 4 GG, NVwZ 1992, 1152

*Schulte, Martin*

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Aufsichtsführung über die Stiftung Liebenau durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Gutachten vom 31.10.2011

*Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.)*

Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen. Eine Handreichung des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz, März 2007, in: Arbeitshilfen Nr. 209, Bonn 2007; zit.: DBK, AH Nr. 209;

*Dasselbe*

Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst und zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993 in der Fassung vom 20.06.2011

*Dasselbe*

Pastorale Handreichung für den pastoralen Dienst, Band 1, 1970, 69

*Stern, Klaus; Becker, Florian (Hrsg.)*

Grundrechte Kommentar. Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen, Köln 2010 zitiert: Stern/ Becker (Hrsg.), Grundrechte Kommentar, Art., Rn.

## Impressum

Herausgeber:  
Aufsichtsrat der Stiftung Liebenau  
Dr. Joachim Senn  
Aufsichtsratsvorsitzender

### Redaktion:

Prälat Michael H. F. Brock  
Vorstand (Schriftleitung)

Dr. Hans-Martin Brüll  
Stabsstelle Ethik

Dr. Peter Krause  
Rechtsanwalt

### Druck:

Bodensee Medienzentrum,  
Tett nang

Liebenau, 22. März 2013

### Unter Mitwirkung von

Dr. Berthold Broll  
Vorstand

Dr. Markus Nachbaur  
Vorstand

### und den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Dr. Joachim Senn

Sr. Birgit Reutemann

Helmut Staiber

Dekan Sigmund Schänzle

Franz Bernhard Bühler

Professor Dr. Bruno Schmid

Professor Dr. Volker Faust

Dekan Ekkehard Schmid

Tanja Gönner

Dr. Franz Steinle

Domkapitular Matthäus Karrer

S.D. Johannes Fürst zu  
Waldburg-Wolfegg

Paul Locherer

I.K.H. Erbgräfin Mathilde von  
Waldburg-Zeil

Emil Nisple lic.iur.

